M. med.
624

Mat. Med. 624. [illegible]

Med.
Nosocom.
Arbeitsch[illegible]
23

Dem Herrn Hofrath Scheber
zur Erinnerung vom Verfasser

Darstellung
einer
durch das Krankenbesuchsinstitut
einzuführenden
allgemeinen medizinischen
Gesundheitsassecuranzanstalt
für
minder bemittelte Beamte, Handwerker, Studirende, und andere Einwohner einer Hauptstadt.

Nach der Natur, und den verschiedenen unwandelbaren Verhältnissen einer jeden Klasse verfaßt

von

Johann Melitsch,

der freien Künste, Weltweisheit, und Arzneikunde Doktor; k. k. öffentlicher Lehrer der Geburtshilfe, Weiber- und Kinderkrankheiten am Gebährhause, dem Entbindungs- und Krankenbesuchsinstitute, Vorsteher dieser Anstalten.

Zum Besten der Anstalt kostet das Exemplar 30 kr.

Prag, 1795.
Gedruckt bei Franz Gerzabeck im St. Galli-Kloster,
und
in Commißion bei August Geers, Buchhändler.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Gott hilft denen, die sich selbst helfen.

Sprůchwort des armen Richard.

Nur genaue Kenntniß des Bedürfnißes, und eigenes Gefühl des Mangels, führen uns zur gemeinschaftlichen Thätigkeit.

Vorerinnerung.

Ich übergebe hier meinen werthesten Mitbürgern den Entwurf, zu der vorgeschlagenen Gesundheitsassecuranzvereinigung, und leiste hiemit dem allenthalben geäußerten Wunsche Genüge.

Ob er Beifall, und Beherzigung verdiene? dies kann weder ich, noch ein anderer Kunstverständige beurtheilen, sondern können nur jene richtig bestimmen, deren drückenden Bedürfnisse, auf dem durch ihn vorgeschlagenen Wege abgeholfen werden soll, — folglich — nur jene, welche sich wirklich in solchen Umständen befinden — oder ehehin befunden haben, und innig fühlen, daß ihnen durch die Ausführung dieser Maasregeln, ihr Loos erträglicher gemacht; — die Neigung zum Lebensgenusse vermehret; — Freude, Vergnügen und innere Zufriedenheit verbreiten, und hiermit die Summe des allgemeinen Wohls vergrößert, die — des Elendes vermindert werden könne.

Er ist die Frucht des gefühlten Bedürfnisse — ob er die Merkmale seiner Mutter an sich habe? — wird nur derjenige richtig

entscheiden, welcher genaue Bekanntschaft mit ihr sich zu erwerben bemühet war.

Es wäre mir leichter gewesen, diesen Entwurf auf eine andere, kürzere Art zu verfassen, — auch wohl noch eine Menge anderer Mittel vorzuschlagen. Allein wer hat es noch nicht gefühlet? — daß man nicht immer kann, was man will! —

Zudem — war es mir bei der Fertigung dieses allgemeinen Entwurfes, nicht um mein unbedeutendes Ich, mit allen ihm anklebenden menschlichen Schwachheiten zu thun, — und noch weniger konnte bei meiner schon bewiesenen Denkungs- und Handlungsart die Absicht dahin gehen, blos ein schwaches, täuschendes Luftgebäude aufzuführen, welches binnen kurzer Zeit in sein voriges Wesen — in eitelen Dunst — sich auflösen, und nur für diesen Augenblick zur

Erreichung gewisser beschränkter Zwecke dienen soll; wie man doch schon vorhinein zu behaupten, sich menschenfreundlichst bemühet hat!!

Wären aber wirklich so kleinliche, und einseitige Zwecke die Triebfedern dieser Unternehmung, so würde ich sicher nicht so viele Vorsichtsregeln aufgestellet, sondern vielmehr alle, und selbst die entferntesten Beschwerlichkeiten für die Theilnehmer vermieden haben, um nur die Sache, wie einen hinfälligen Schwamm, über Nacht wachsen zu machen.

Allein — da der Zweck dieser zu treffenden Einrichtung ganz das Gegentheil von jenen Vermuthungen ist, und ich längst darauf Verzicht gemacht habe — von jenem Gebäude, dessen Gründung ich zum Besten des Bedürfnisses, unternommen und — so Gott will —

bald vollendet habe, einen anderen Vortheil zu geniessen, als das süße Gefühl, mein Daseyn mit einer nützlichen Arbeit für meine Mitbürger bezeichnet zu haben; so konnte ich mich getrost in den Mantel meines Bewustseyns, und der eigenen Ueberzeugung einhüllen — daß es Pflicht eines jeden redlichen Staatsbürgers seye, für das Beste der Nachkommenschaft zu sorgen, und die schädlichen Quellen, woraus uns Noth und Elend quillt, für sie zu verstopfen. Daher habe ich auch bei der Bestimmung der Bedingnisse mich so genau als möglich, an die sich immer gleiche Natur, und Verhältnisse der Menschenklassen gehalten, folglich sind auch jene so geartet, daß sie izt und immer leicht erfüllet werden können, und der beabsichtigten Dauer des Unternehmens, für die Zukunft sicher entsprechen werden.

Wahrscheinlich wird es Leute geben, welche in Ermangelung einer genauen Prüfung dieses Aufsazes, oder vielleicht auch, aus andern noch minder Ehre bringenden Absichten, diese festgesezten Bedingnisse, für die Theilnehmer zu beschwerlich, und wohl gar ihre Erfüllung für unmöglich erklären werden. Doch diese sollen nur bedenken, daß von Nichts wieder Nichts entstehen könne, und daß eine natürliche — angemessene Ordnung die Seele einer jeden Unternehmung seye, — und kann sie dieses nicht eines bessern belehren, so muß ich ihnen hier unverhohlen erklären; daß für sie dieser Entwurf nicht geschrieben, und daß sie für die Anstalt selbst nicht geeignet sind — da ihnen das Ueberzeugungsgefühl des gemeinschaftlichen Bedürfnisses, und der daraus entspringenden Thätigkeit fehlet, und Selbstsucht

einen vorzüglichen Bestandtheil ihres Wesens ausmachen dürfte.

Zu dem läuft die Sache selbst durch ihr Urtheil nicht Gefahr, unvollendet liegen bleiben zu müssen, da der auf dem Gefühle des Bedürfnisses — und der Ueberzeugung des größern Vortheiles beruhende freie Wille meiner Mitbürger, zu deren Besten ich diese Arbeit unternommen, bei meiner Lage das einzige Augenmerk seyn konnte, und — dieses ist doch zur Erreichung der beabsichtigten Dauer, und allmähligen Verbreitung des Unternehmens unstreitig das sicherste Verfahren. — Denn der Kranke, welcher sein Uebel nicht fühlet, wird sich nie um eine zweckmäßige Arznei bekümmern, und nie welche einnehmen wollen, so viel ihm auch der Arzt von der Nothwendigkeit ihres

Gebrauches versagen mag; denn sie ist, und bleibt Arznei — hat immer etwas beschwerliches, unangenehmes, und wenn dieses auch nur in der Einbildung bestände, welches blos durch die Ueberzeugung des zu erwartenden größern Vortheiles überwogen wird, und — eine solche Ueberzeugung im Allgemeinen kann nur durch Zeit und Umstände verbreitet werden.

Ich glaube daher, in Betreff dieses Gegenstandes, meine Pflicht, für izt, und immer erfüllet zu haben, wenn ich durch den Entwurf dieser Gesundheitsassecuranz allen Kranken die angemessenste Arznei darbiete, und es übrigens ihrem unbeschränkten Wollen überlasse, hievon den ersprießlichsten Gebrauch zu machen, wenn früher, oder später, fremde, oder eigene Erfahrung sie

von der Nothwendigkeit eines bessern belehret haben wird.

Ob mit der Zusammensezzung, und Formung derselben Alle zufrieden seyn werden, darf ich kaum erwarten, — denn wer wird allen Recht, und nach Gefallen handeln können, so lange das glückliche Loos, die Gegenstände unbefangen, ohne Beziehung auf den eigenen Vortheil, blos nach ihrem innern Werthe zu beurtheilen, nicht allen zu Theil geworden ist — bei welcher Beschränktheit des Beurtheilungsvermögens es immer leichter bleibt, dem Wahren, und Wirklichen etwas Wahrscheinliches künstlich unterzuschieben, als das einzige Wahre durch Selbstprüfung auffinden zu machen. Doch diesem ungeachtet wird es genug seyn, wenn allen jenen Mit-

bürgern, welche unter diesen hiernächst folgenden Bedingnissen sich dieser werkthätigen Abhilfe bedienen wollen, im nachfolgenden Aufsazze die förmliche Zusage gegeben wird, daß wir durch ein freiwilliges gemeinschaftliches Wirken, und allgemeine Thätigkeit nicht nur die Quelle, welche schon so manche Familie in die dürftigsten Umstände versezte, einzig auf diesem Wege sicher vermindern, und endlich ganz verstopfen werden.

Ich glaube nach der schon erfolgten Realisirung der Entbindungs- und Krankenbesuchsanstalt, doch aufs so viel Zutrauen für meine hiergegebene Zusage rechnen zu dürfen, daß meine Mitbürger die Gründe für die Möglichkeit der Ausführung nicht in meinem verhältnißmäßig gerin-

gern Alter an Jahren, und Würden, wohl aber in dem Entwurfe selbst suchen, und beurtheilen werden; so wie sie anderer Seits sich selbst überzeugen können, daß nur das jüngere Alter zu starken und anhaltenden Anstrengungen geeignet seyn könne, nicht aber so leicht die, Ruhe und Gemächlichkeit fodernden höhern Lebensjahre.

Es ist traurig für mich, diese alltägliche Bemerkung aufführen zu müssen, da in unserem heller denkenden Jahrzehende selbst Männer, die sich sonst sehr viel Scharfblick zutrauen, einzig wegen meiner vorgeblichen Jugend, der Sache alle Brauchbarkeit öffentlich absprechen, und noch dazu durch ihren entscheidenden Ton allein, und ohne sich mit der Beifügung weiterer Gründe zu bemühen, auch andere davon überzeugen wollen.

Ich besorge, daß diese Männer, bei dieser Bemühung, sich um den erworbenen Ruhm ihres Scharfblikkes bringen werden, da es einem jeden, mit schlichtem Menschenverstande versehenen Manne, von selbst einleuchten muß, daß es ungleich schwerer, und zweifelhafter sey, ohne öffentlichen Amte, ohne vorhergegangene Gelegenheit sich Zutrauen zu erwerben, ohne alle anderweitige sichere Unterstüzung, und, was das härteste ist, selbst ohne alle Aussicht der Möglichkeit, je diese Erfordernisse zu erlangen, wohl aber sich einem anhaltenden Kampfe, und leidenschaftlichen Gegenwirkungen blos stellen zu müssen, der Gründung eines weit umfassenden Unternehmens zu unterziehen, daß, sage ich hiebei, der glückliche Erfolg ungleich schwerer und zweifelhafter sey, als bei dem Besize aller dieser Vortheile, nebst einem

zehnjährigen praktischen Studium von Versorgungsanstalten, das schon errichtete zu erweitern; wo noch dazu dieses einzuführende Neue, durch die, in dem Entwurfe festgesezten Bedingnisse um so mehr hinreichende Sicherheit erhält, da die Ausführung selbst an keine bestimmte Anzahl der Theilnehmer gebunden ist.

Wem Thatsachen nicht Bürgschaft leisten können, der bedarf auch sicher keiner, weil er hieran nicht Theil nehmen will; und nun — gebe der Himmel zu diesem Seegen bringenden Unternehmen viel guten Willen — Ueberzeugung — und Beharrlichkeit — und wir haben die sichersten Mittel, alle schon vor der Erscheinung des Entwurfes ins Publikum gebrachte einseitige, und nicht ganz absichtslose Ausstreuungen nach ihrem innern Gehalte, auf der Kapelle der

Wahrheit zu prüfen, und auch dieser Gegenbemühungen ungeachtet ein Werk auszuführen, für welches der wärmste Dank unserer Nachkommenschaft uns noch im Grabe lohnen, und das Sprüchwort des armen Richart wahr machen wird

Gott hilft denen, die sich selbst helfen.

Der Beifall, welcher dem kaum bekannt gemachten Vorschlage einer Gesundheits-Assecuranz-Vereinigung, für den minder bemittelten Theil der Beamten, Handwerker, und anderer Individuen so schnell, und so allgemein zu Theil wurde; welcher den eben so allgemeinen Wunsch der Realisirung hervorbrachte, ist der offenbare Beweiß, daß das Bedürfniß einer solchen Einrichtung nicht nur durchgängig vorhanden sey, sondern auch durchgängig gefühlet werde — Folglich wäre es überflüßig von der Nothwendigkeit einer Sache noch viele Worte zu machen, in welcher die, aus traurigen Erfahrungen entstandene, Ueberzeugung selbst spricht: „Es sey klug, und vortheilhaft, sich ein Gut gegen nicht vorzusehende Unglücksfälle zu sichern, dessen Verlust nicht nur sehr empfindlich, sondern noch mit vielen, anhaltenden, unangenehmen Zufällen verknüpft ist.“

Diesem Wunsche gemäß lege ich hiemit den Entwurf zu einer solchen Gesundheits-Assecuranz-Vereinigung dem sämmtlichen verehrungswürdigen Publikum zur Beurtheilung, und nähern Kenntniß vor.

§. 1.

Allgemeine Bestimmung derjenigen Klassen, welche zu dieser Assecuranz geeignet seyn können.

Die Krankenbesuchsanstalt kann außer denen ganz dürftigen nur jenen Gliedern des Staats die Gesundheits-Assecuranz, oder die Zusicherung der ganzen ärztlichen Pflege leisten, deren Vermögensumstände so beschaffen sind, daß sie bei bestehender Gesundheit und Erwerbsfähigkeit zwar zureichen, den täglichen Bedarf bei einem häuslichen Leben zu bestreiten, allein zur Deckung anderweitiger Auslagen unzulänglich sind.

Daraus erhellet, daß hieher nur

a) die minder besoldeten Beamten, oder auch höchstens jene, welche zwar ein höheres Quantum beziehen, allein bei der großen

Anzahl ihrer Familie, oder wegen anderweitigen Umständen dieser Categorie zugetheilet werden müssen,

b) ähnliche Handwerksleute, und Künstler,

c) der Nachwachs künftiger Staatsbürger, welche noch den Wissenschaften obliegen, und

d) solche Individuen, welche mit denen vorhergehenden in Hinsicht der Vermögensumstände in gleichem Verhältnisse stehen, ohne eigentlich zu einer dieser benannten Categorien zugetheilet werden zu können,

zu rechnen sind.

Obwohlen alle diese vier aufgestellten Klassen, bei denen sie, oder die ihrigen treffenden Krankheiten, das nemliche Bedürfniß fühlen, und von Seiten der Krankenbesuchsanstalt eine gleiche Abhilfe fordern; so können sie sich doch selbe wegen den verschiedenen Verhältnissen nicht auf eine gleiche Art verschaffen. Denn der Beamte hat seine fixirte Besoldung, wenn sie auch gering ist. — Der Handwerker lebt von seiner Hände Arbeit, und sein Er-

werbsbetrag ist manchen nicht vorzusehenden Zufällen ausgesezt. — Der künftige Nachwachs hat keine sichern Einkünfte, und die Verhältnisse, unter welchen er sein Leben fortbringt, sind zu vielen Verschiedenheiten unterworfen. — Die vierte Klasse kann zwar zu keiner der vorhergehenden gezogen werden, indem selbe von einem unbeträchtlichen eigenen Vermögen — von anderweitigen nicht immer zu bestimmenden Zuflüssen; Pensionen, oder einem Handel sich erhaltet, und doch so viele Einnahme besitzet, daß sie in Hinsicht der Vermögensumstände mit dem Beamten, oder mittlern Handwerksmanne gleichen Schritt halten, folglich nicht mit Recht unter die Klasse der Dürftigen gesetzet werden können, deren ganze Pflege allein, der Staat durch die bestehenden Versorgungsanstalten ohne irgend einen Ersatz, oder Vergütung übernommen hat.

Diese sich von selbst ergebende Mannigfaltigkeit macht es nothwendig, von einer jeden dieser Klassen insbesondere zu handeln,

damit, der offenbaren Verschiedenheit ohngeachtet, ohne Beeinträchtigung der bestehenden Anstalten, und der Rechte irgend einer Klasse von Staatsbürgern, doch allen geeigneten der Vortheil der Assecuranz gleichförmig zuflieſſen könne.

Erster Abschnitt.

Von den Beamten.

Unter dieser Benennung sind alle jene Individuen begriffen, welche für ihre Dienstleistungen einen fixirten Gehalt beziehen, und zwar ohne Unterschied, ob sie in einer Staatsbedienstung, oder bei Privaten angestellet sind. Wofern diese Individuen einzig von ihrer Besoldung, ohne dem Genusse anderweitiger Zuflüsse von eigenem Vermögen ꝛc. leben müssen.

§. 2.

Nähere Bestimmung der geeigneten Glieder.

A. Die höchste Klasse der Besoldeten, welchen der Eintritt in die Assecuranz ohne Beeinträchtigung anderer Staatsbürger gestat-

tet werden kann, beschränkt sich — von dem reinen ganzen Bezug von inclusive 500 fl. bis 100 fl. jährlich. Welche weniger, als diese leztere Summe beziehen, sind nothwendig unter die ganz Dürftigen zu rechnen, deren Versorgung sich der Staat vorbehalten hat.

B. Da also der Genuß von 500 fl. zur Erhaltung, und Ernährung eines Beamtens mit den Seinigen für erforderlich laut täglicher Erfahrung angenommen wurde — so folget hieraus von selbst, daß der Eintritt in die Gesundheits-Assecuranz auch jenen offen stehen müsse, welche durch vorhergegangene Unglücksfälle in eine solche Lage gekommen sind, daß sie von ihrer eigenthümlich höhern Besoldung weniger beziehen, und vermöge dem zum eigenen Gebrauche freien Quantum in eine von den geeigneten Categorien versezt sind.

C. Individuen, welche zwar eine höhere Besoldung wirklich beziehen, z. B. von 6 — 800 fl. sind wegen der beträchtlichen Anzahl ihrer Familie, und andern oft nicht be-

kannten häußlichen Umständen doch noch in dem nemlichen Verhältnisse, als die oben angeführten, und es wäre wider die zum Grunde liegende Absicht, und gegen die Natur ihres Verhältnisses sie hievon auszuschliessen, wofern selbe bei dem anverlangten Eintritte nach Beschaffenheit der Umstände entweder dieselben angeben, oder wenn dieses nicht thunlich wäre, durch zwei mit ihrer näheren Lage vertraute glaubwürdige Männer die Eignung beweisen.

D. Aus eben diesem Grunde ergiebt es sich, daß auch die Wittwen derjenigen Beamten, welche in einer höhern Besoldung gestanden (denn die übrigen sind ohnedies geeignet) und folglich auf diese Assecuranz keinen Anspruch machen konnten, zum Genuß der hieraus erwachsenden Vortheile dann geeignet sind, wann selbe in Folge des bestehenden Pension-Normativs in eine der vorhergehenden Categorien gesetzet werden.

Der offenbaren Vortheile unbeschadet, welche allen denen oben bezeichneten vier Klassen von Mitbürgern, durch den möglichst gering-

sten Kostenaufwand bei Krankheiten erwachsen, ist, und bleibt es der ganz freien Willkühr eines jeden einzelnen Individuums überlassen, dieser Gesundheits-Assecuranz-Vereinigung beizutreten, oder nicht, und es ergiebt sich von selbst, daß nur die aus der Erfahrung entspringende Vergleichung der Auslagen — welche ein Individuum ehehin unter diesen Umständen zu bestreiten hatte, mit dem hier zu entrichtenden Betrage; — und die Ueberzeugung des sich daraus ergebenden Vortheiles — den Entschluß des Beitrittes bewürken und hervorbringen dürfe, und könne.

Wie diese ihr Verlangen befriedigen können folgt in der folgenden Einrichtung.

§. 3.

Art der Einrichtung und Bedingnisse für jene, welche in diese Assecuranz eintreten wollen.

Diejenigen, welche sich dieser Vortheile bedienen wollen, setzen

1) auf ein Blatt — a) ihren Namen — b) Bedienstung — c) die Summe der Be-

soldung — d) die Zahl ihrer Familie — e) den Wohnort mit Angabe der Conscr. Nummer. (Sollte der Fall vorhanden seyn, daß die noch unversorgte Familie getheilet in verschiedenen Bezirken der Stadt wohnen möchte, so ist es erforderlich die Wohnungen der übrigen mit anzuzeigen) — und endlich f) auf welche Art sie den stipulirten Betrag zu entrichten gesonnen sind. Die unter C. begriffenen Beamten haben — g) auf die dort angegebene Art sich zu legitimiren.

2) Dieses Angabsblatt können sie dem Unterfertigten täglich bis 8 Uhr des Morgens entweder selbst übergeben, oder, im Fall es die Geschäfte nicht erlaubten, dasselbe versiegelt überschicken; welcher alsdenn die Verfügung treffen wird, damit jeder betreffende Bezirksarzt, in dessen Bezirke der Theilnehmer wohnet, die nöthige Kenntniß erhalte, um auf jeden Fall die zugesicherte Hilfe zu leisten — Dadurch wird es erforderlich, daß die späterhin,

nach schon geschehenem Eintritte, erfolgten Umsiedlungen und Veränderungen auf die nämliche Art angezeiget werden müssen.

3) Nach dieser erhaltenen, oder eingegangenen Erklärung, werden einem jeden Theilnehmer nach Verhältniß der angezeigten Kopfzahl gedruckte Anzeigzettel zugestellet; diese sind,

4) wenn entweder die Assecurirenden oder ihre Angehörigen eine Krankheit befallet, auszufüllen, und an den Bezirksarzt einzusenden (dessen Wohnung nach Verschiedenheit der Bezirke in der fünften Nachricht ausgewiesen ist). Dieser wird alsdenn die nöthige ärztliche Hülfe leisten, die wundärztliche veranlassen, und die zweckdienlichsten Arzeneien aus den Apotheken der Anstalt verabfolgen machen.

5) Ist es wegen der eingeführten Ordnung und möglichst schleunigen Versorgung der Kranken überhaupt nothwendig, damit auch die Theilnehmer an der Assecuranz mit der Anverlangung des ärztlichen Ra-

thes sich an festgesezte Stunden halten, nemlich früh bis 8 — Nachmittags bis 3 Uhr; denn bei der Bestimmung der Anstalt würde außer dieser genauen Beobachtung es leicht möglich seyn, daß dieses Anverlangen erst später erfüllet werden könnte, weil der Bezirksarzt nach dieser festgesezten Zeit sich zu der Versorgung der vorhandenen bettlägerigen Kranken verfügen muß, daher ihm erst nach seiner Rückkehr die Wissenschaft zukömmt, und der anverlangte Besuch erst bei seinem abermaligen Ausgange statt haben würde, und nur dringende Fälle hierinnfalls nach der übrigen bestehenden Einrichtung der Anstalt eine Ausnahme machen können. Weshalb es auch nöthig ist, diese Fälle durch den Zusatz, gefährlich, — dringend 2c. auf dem Anzeigezettel zu bemerken.

6) Die schleunigst-mögliche Versorgung wird aber dadurch noch um vieles erleichtert werden, wenn die nicht bettlägerigen assecurirten Kranken Nachmittags

zwischen der zweiten und dritten Stunde den Bezirksarzt selbst besuchen — Doch ist es auch hier wegen der eingeführten sichern Controlle erforderlich, bei dem ersten Besuche dem Bezirksarzte für jeden Kopf einen Anzeigezettel zu übergeben. Es bedarf wohl keines nähern Beweises, daß hiedurch eine beträchtliche Zeitersparniß zum Besten der übrigen entspringe, welcher wichtige Vortheil allen Interessenten zu Guten kommen muß.

§. 4.

Gegenbedingnisse, zu denen sich die Anstalt anheischig macht.

Nach dieser vorausgeschickten auf die Theilnehmer Bezug habenden Einrichtung macht sich die Krankenbesuchsanstalt zu der von ihr geforderten Gesundheits = Assecuranz anheischig und zwar

1) daß selbe für den gleich zu bestimmenden Pauschalbetrag ganzen Familien sowohl, als einzelnen Individuen, wofern diese

nur ein schickliches Obdach und Liegerstätte haben, **alle** ärztliche Hilfe, und Arznei-Verabfolgung durch den Verlauf der ganzen Krankheit leisten;

2) daß sie in jenen Fällen, in welchen es gänzlich an der Krankenpflege mangeln sollte, eine schickliche Aushilfe verschaffen.

3) Bei wichtigen Krankheiten ein Consilium medicum veranstalten, oder die Krankengeschichte, bei den alle Montage abzuhaltenden Conferenzen, der Beurtheilung des ganzen Personals vorlegen, und hierüber eine ordentliche Stimmensammlung veranlassen; und endlich

4) jenen Theilnehmern, welche die niedrigsten Besoldungen pr. 150., 100. fl. beziehen, in den dringenden, von dem Arzte zu beurtheilenden Fällen, die an der Anstalt eingeführten Geldzuflüsse durch den Verlauf der Krankheit abreichen wolle.

Da ich bis izt dem sämmtlichen Bezirkspersonale hier öffentlich das Zeugniß geben kann, daß es seinen aufhabenden Pflichten ge-

treulich nachgekommen seye, so halte ich mich, wie billig, überzeuget, daß dasselbe denen Theilnehmern an dieser Assecuranz auch in der Folge keine gegründete Veranlassung zur Unzufriedenheit — geben werde, indem die sämmtlichen Mitarbeiter an der Anstalt, so wie ich, durch die Erfahrung es fühlen: — daß nur durch die pünktlichste Ordnung der Nutzen und die Humanität einer jeden Vorsorgeanstalt gewinnen könne; — ich aber bei dieser Ueberzeugung es von meiner, als des Vorstehers Seite, nie an den nöthigen Maasregeln ermangeln lassen dürfe, diesen einzigen Grundpfeiler zweckdienlichst zu unterstützen, welcher der Krankenbesuchsanstalt ein so großes, und sich noch alljährig vermehrendes Zutrauen verschafte, wie es die Vergleichung der vierten und fünften bekannt gemachten Nachricht von der Krankenbesuchsanstalt ausweiset.

§. 5.

Hauptgrundsätze, worauf sich die Assecuranzanstalt bei dem freien Willen gründe.

Damit aber auch die Krankenbesuchsanstalt, so wie das allgemeine Krankenhaus, und eine jede öffentliche Anstalt, alle jene Vortheile, welche selbe nur den Dürftigsten zu leisten gehalten sind, auch den minder bemittelten, auf eine zum wenigsten kostspielige, seinen Vermögensumständen angemessene Art, und ohne die geringste Beeinträchtigung des dürftigen Theiles, zufliessen lassen könne, und dürfe, so folget hieraus,

a) daß ein jeder aus den benannten vier Categorien, welcher sich dieser Vortheile versichern will, dafür einen bestimmten Betrag zu entrichten sich anheischig mache,

b) diesen stipulirten, und seinen Vermögensumständen angemessenen Betrag sicher entrichte; außer welcher Bedingniß-Erfüllung es

c) offenbar unmöglich seyn würde diese äusserst wichtigen Vortheile leisten zu können.

In Gemäsheit dieser Hauptgrundsätze wären folgende Bedingnisse und Einrichtungen die angemessensten.

§. 6.

Betrags-Bestimmung.

Ad a. Jeder für die Gesundheits-Assecuranz geeignete Beamte, da derselbe eine jährliche bestimmte Besoldung genießt, hätte auf jedem Fall, er mag nun ein einzelnes Individuum seyn, oder schon eine zahlreiche Familie haben, von jedem hundert seines ganzen Gehaltes Zwei Gulden abzugeben, für welche Entrichtung die Krankenbesuchsanstalt, die oben weiter zergliederten Bedingnisse zu erfüllen übernimmt.

§. 7.

Nähere Aufklärung zur Verhütung der möglichen Beirrungen in Hinsicht der Familien.

Hiebei kömmt aber zu bemerken, daß zu einer Familie nur jene gerechnet werden können,

nen, welche im strengen Verstande dahin gehören, und folglich Kostgänger, Miethsleute, Dienstboten, ohne offenbaren Nachtheil der Anstalt hierunter unmöglich begriffen seyn können; weil selbe unter eine andere Kategorie gehören, und folglich entweder auf die für dieselben zu bestimmende Art sich selbst die nemliche Gesundheitspflege versichern, oder, wenn sie der Klasse der ganz Dürftigen zugezählet sind, auf die durch die Regierung verfügte unentgeltliche Verpflegung Anspruch machen können.

§. 8.

In Hinsicht der Beamten mit höhern Besoldungen.

Es wurde schon in dem eben gesagten erinnert, daß die zwei fl. vom hundert von der ganzen Besoldung zu entrichten sind, und so folget hieraus, daß hierunter auch jene Beamte begriffen sind, welche in der oben aufgestellten Klassifikation unter B und C. vorkommen.

§. 9.

In Hinsicht ihrer Wittwen.

Die Wittwen hingegen jener Männer, von welchen oben unter D gesprochen wurde, haben nach dem Absterben derselben, wenn selbe Eintritts fähig geworden, nur von dem, durch das Pensionsnormativ ausgemessenen Quantum die Prozente zu entrichten. Bei einer zweiten Vereheligung gehören sie in die Categorie ihres zweiten Mannes.

§. 10.

In Hinsicht der Wittwen der minder besoldeten Beamten.

Dieses gilt auch von den Wittwen jener Beamten, welche vermöge der Besoldung, die der Mann bezogen, schon für diese Assecuranz geeignet, und ihr einverleibet waren. Doch fallet dieser Pensionsbetrag unter hundert fl. aus: so kann keine Assecuranzzahlung von ihnen weiter angenommen werden, weil sie zu der Klasse der Dürftigen gehören, für welche ohnehin der Staat sorget.

§. 11.

Ausnahme, die hier Platz greifen kann.

Hievon sind aber doch jene Fälle ausgenommen, wenn diese Wittwen, zu dieser geringen Pension einen Zufluß von eigenen Vermögensertrag geniessen, und dadurch in die oben angeführte vierte Hauptklasse der Assecuranzfähigen versezt sind, von welchen an seinem Orte gehandelt werden soll.

§. 12.

Von der Entrichtung des festgesezten Betrags.

Ad b. Es ist nicht hinreichend, daß dieser vorgeschlagene Betrag nur unterzeichnet, sondern nothwendig, daß solcher auch nach Maasgabe der Zusage sicher und ordentlich entrichtet werde; weil ein solches wichtiges, auf den Vortheil, und die häußlichen Umstände aller assecurirenden Glieder so entschiedenen Einfluß habendes Unternehmen, dessen Existenz einzig nur auf diesen Ertrag berechnet seyn kann, von dem sichern Einlangen dieser stipulirten Gelder abhänget.

§. 13.

Von der Zeit dieser Entrichtung.

Damit aber auch hierinn der freie Wille den Theilnehmern, so wie bei dem Eintritte, belassen werde, so ist es ihrer Willkühr anheim gestellet, den Betrag

a) ganz oder halbjährig in vorhinein zu leisten, oder

b) denselben in monatlichen, oder vierteljährigen Raten ebenfalls vorhinein abzuführen.

Hiernach wären von jedem genießenden hundert Gulden Besoldung, monatlich zehn Kr. oder vierteljährig dreißig Kr., oder überhaupt für jeden Gulden ein Kr. und ein halber Pf. für die Gesundheitsvorsorge zu bezahlen.

§. 14.

Die Wege, auf welchen dieser Betrag entrichtet werden kann.

Die Betragsentrichtung könnte daher nach der eigenen freien Bestimmung und Wahl der Interessenten mit den wenigsten Beschwer-

den für die Theilnehmer, und doch mit hinreichender Sicherheit für die Anstalt auf eine von den folgenden Arten eingeleitet werden, und zwar würde in Hinsicht der Beamten es ihnen zum leichtesten und bequemsten seyn, wenn

I. Dieselbe den stipulirten Betrag bei jenen Kassen, aus welchen sie ihre Besoldungen beziehen, hinterlegten, und der Unternehmer dieser Assecuranz ihn nur beim Schlusse eines jeden Monats erheben dürfte. Der Grund zu diesem Vorschlage liegt in der gegenwärtigen Einrichtung, wornach es mit der Arrha und andern Zahlungen eine gleiche Bewandniß hat. Nur kann ich nicht unbemerkt lassen, daß der Nutzen dieses hinterlegten Geldes ihnen schneller fühlbar werden müsse.

Obwohl es nicht zu verkennen ist, daß nach der Natur der Sache, und der individuellen Lage der Beamten dieses der zweckmäßigste Vorschlag wäre, so ist der Unterfertigte zu weit davon entfernt, denselben als

den einzigen Erhebungsweg, vorzuschlagen, weil es gleichermaßen nicht zu verkennen ist, daß dem betreffenden Kassenpersonale hiedurch eine größere und vielfachere Arbeit zuwachsen würde, welche zu veranlassen der Unterfertigte kein Recht zu haben überzeuget ist. Hiebei kann er sich des Zutrauens zu der menschenfreundlichen Theilnahme, und dem edelmütigen Bestreben der Herrn Kassenbeamten nicht entschlagen, daß sie aus dem edeln Antriebe gleichförmig zu dem offenbaren Wohl aller minder besoldeten Beamten, und folglich auch derjenigen aus ihren Departements mitwirken, und diesen vermehrten Geschäften sich eben so freiwillig unterziehen würden, wie die Beamten selbst blos aus eigner Ueberzeugung des hieraus entspringenden Guten der Assecuranzvereinigung beitreten.

Einzig in dieser lezten Voraussezung kann, und darf dieser hier gemachte Vorschlag in Ausübung gebracht werden, in welcher Absicht daher jene Beamten, welche bei ihrem Assecuranzbeitritte auf diesem Wege ihren Be-

trag zu entrichten gesonnen wären, noch vor der Eintrittsanzeige diesen Gegenstand mit den Kassenbeamten zu verabreden hätten, und erst im Fall, wenn diese menschenfreundlichst den entspringenden Geschäftszuwachs auf sich zu nehmen entschlossen wären, hätten diese Individuen die nöthige Vormerkung bei ihrem Gehalte selbst zu machen. Denn nur nach diesen vorläufig getroffenen Verfügungen kann mit Sicherheit auf das Blatt, welches der Unternehmer dieser Assecuranz von dem Beitritte zur Vereinigung benachrichtiget, die Betrageserhebung auf die Kasse angewiesen werden, weil es jedem von selbst einleuchten wird, daß ohne dieser vorläufig getroffenen Uebereinkunft, diese Anweisung ungiltig wäre, und nebstbei zu mehreren Beirrungen, und Unannehmlichkeiten Anlaß geben, und selbst dieses allgemein gewünschte Unternehmen zum Nachtheil anderer in seinem Aufkommen hindern möchte, welches doch sicher kein Gutdenkender wünschen kann, noch vielweniger absichtlich veranlassen wird.

Sollte aber bei der bestehenden Einrichtung bei den verschiedenen Kassen, des besten Willens der vorgesezten Beamten ungeachtet, dieser Vorschlag nicht ausgeführt werden können. So stehet es

II. den Theilnehmern frei, den ausfallenden Betrag in der von ihnen selbst gewählten Zeit, zu der oben benannten Stunde dem Unternehmer zuzuschicken. Oder wofern bei einer Departementsabtheilung mehrere Glieder vorhanden wären, welche dieser Vereinigung beitreten wollten, so könnten sie

III. durch eine gemeinschaftliche Uebereinkunft ein Individuum unter sich zum Kaßier erwählen, welcher die einzelnen Beiträge übernehmen, hierüber ein ordentliches Verzeichniß führen würde, und bei welchem hierzu erwählten Individuum der Unternehmer die ganze Summe zu dem bestimmten Zeitpunkte zu erheben hätte;

IV. Dieses stipulirte Quantum jedesmal

durch den betreffenden Bezirksarzt von den, in seinem Bezirke wohnenden, Gliedern erhoben werden.

Es mag nun die eine oder die andere Art der Betragseinrichtung von den Interessenten gewählt werden, so ist selbe unausweichlich gleich bei dem Eintritte zu dieser Gesundheitsvereinigung, auf jenen dem Unternehmer zukommenden, Anzeigeblatt bestimmt anzugeben. Damit selbe in dem Verzeichnißbuche der assecurirenden Glieder aufgeführt, und darnach verfahren werden könne.

Ueber jeden Empfang, wird eine gedruckte individuelle Bescheinigung ausgefertigt, welche jedesmal dem betreffenden Theilnehmer zugestellet werden soll.

Wofern mehrere Individuen die Entrichtung des bestimmten Betrages auf eine andere Art, welche nicht unter diesen vier angeführten enthalten ist, und für sie leichter und annehmbarer zu seyn schiene, zu leisten entschlossen wären, so bleibt auch dieses Ihnen

freigestellet, nur haben selbe a) gleich bei dem Eintritte selbe anzuzeigen, und b) auf eine vollkommene Sicherstellung der Assecuranzanstalt bedacht zu nehmen.

§. 15.

Warum auf die pünktliche Entrichtung der unterzeichneten Beiträge genau gesehen werden müsse.

Ad c. Weil ohne den sichern stipulirten Intraden es der Krankenbesuchsanstalt offenbar unmöglich wäre, die oben festgesetzten Bedingnisse erfüllen zu können.

Dies bedarf wohl keines nähern Beweises, da es allgemein bekannt ist, daß diese Anstalt, als ein den öffentlichen Anstalten erst zugetheilter neuer Versorgungsweg, noch keinen Fond habe, auf welchen selber bei einem sich durch dieses Unternehmen ergebenden Rückstand Anspruch machen könnte, und selbst alsdann, wann er auch wirklich vorhanden wäre, müßte derselbe immer als das Eigenthum des ganzdürftigen Thei-

les angesehen werden, und als ein solches kann, und darf es offenbar keineswegs zum Behuf derjenigen verwendet werden, deren Vermögensumstände es füglich gestatten, für solche wichtige ihnen hieraus entspringende Vortheile einen angemessenen Ersaz zu leisten. Welcher Billigdenkende wird wohl auf das Eigenthum des Bettlers Anspruch machen wollen? —

§. 16.

Maasregeln zur Verhütung der Beeinträchtigung, und zwar in Hinsicht derjenigen, welche zu zahlen aufhören.

Damit aber jene Theilnehmer, welche den Nutzen dieser Vereinigung entweder schon jezt, oder in der Folgezeit aus der Erfahrung in seinem ganzen Umfange empfänden, und daher auch ihre stipulirten Beiträge ordentlich entrichtet haben, wegen der Nichtbezahlung anderer, ihres neuen Eigenthums nicht verlustig werden, so muß zu ihrer Sicherstellung Folgendes festgesezet werden:

α) Daß, so wie von einem einverleibten Individuum der festgesezte und anerkannte Betrag bis zum nächsten Zahlungstermin nicht entrichtet wird, dieses Individuum als ausgetreten, und sich seiner Ansprüche begeben, angesehen werden müsse; weil es von demselben unbillig gedacht und gefordert wäre, von dem Eigenthum der übrigen Glieder zehren zu wollen, ohne mit ihnen die nemlichen Lasten zu tragen.

Die genaue und pünktliche Handhabung dieses Satzes ist der Grundstein zur sichern und ununterbrochenen Dauer dieses beim oberflächligen Anblicke unsicher scheinenden Unternehmens, wie es einem jeden von selbst bei einer genauen Prüfung des Gegenstandes einleuchten wird; daß der bestimmte, erdenklich eingehende Betrag (bei der bestehenden Krankenbesuchsanstalt) auf die zahlenden Glieder immer hinreichend seyn müsse, wenn hievon nur diejenigen, und nicht zugleich andere, welche nicht bezahlen, die assecurirte Pflege

geniessen. Z. B. Die Zahl der Assecuranten erstreckte sich auf fünfhundert, nach Verlauf einer Zeit würden nur vierhundert die Beträge entrichten, und folglich von hunderten die Einnahme zurückbleiben. So werden ohne Nachtheil des Unternehmens doch immer den vierhundert Zahlenden die Bedingnisse auf jeden Fall eingehalten werden können, weil zu gleicher Zeit gegen die nicht Zahlenden die Verbindlichkeit aufgehöret hat. Welches aber im umgekehrten Falle nicht möglich wäre.

Da aber eine durch längere Zeit ununterbrochen anhaltende Gesundheit die nächste veranlassende Ursache zur Vernachläßigung der Betragsentrichtung abgeben kann oder die nächste, das Individuum befallende, Krankheit den Wunsch des Genusses der Assecurirten Pflege hervorbringen wird: so stehet zu erwarten, daß in diesen Umständen mancher von den Ausgetretenen neuerdings das Verlangen zum wiederholten Eintritte äußern wird. Daher muß hier zur Sicherung des Unternehmens festgesezt werden:

β) daß solche Individuen zur Aufnahme nicht mehr geeignet sind; weil selbe blos ihren Vortheil, und nicht jenen des Ganzen beabsichtigen.

Die Billigkeit dieses Sazes wird jeder leicht einsehen, wenn er einen Gegenhalt von dem geringen Betrag zu dem möglich beträchtlichern Kostenaufwand bei der Krankheit anstellet; und hieraus ergiebt es sich, daß es erforderlich sey, um diesen bestreiten zu können, den Beitrag anderer, welche für diesen Zeitraum gesund sind, auf ihn verwenden zu müssen, welche Befugniß der Verwendung eben durch den Eintritt in eine gemeinschaftliche Vereinigung zu einem Zwecke mit dem Vorbehalt eines gleichmäßigen Ersazes dem Unternehmer stillschweigend eingeräumet wurde. Nun aber haben diese in Rede stehenden Individuen durch ihren Austritt sich nicht nur des Rechtes begeben, sondern auch dadurch, weil selbe in ihren gesunden Tagen durch die unterlassene Entrichtung ihres Betrages den übrigen Gliedern den beabsichtigten Vortheil,

welcher den Zweck dieser Vereinigung ausmacht, nicht leisten wollten, so können sie auch nach der Billigkeit zu urtheilen, auf keinen Rückersaz rechnen, und dieses um so weniger, da keiner Bürgschaft leisten kann, ob sie nach der erlangten Gesundheit nicht abermal austreten würden, wodurch das Unternehmen zum Nachtheil der übrigen Assecuranten eben so wie *α*) gefährdet werden, und in sich selbst zerfallen müßte.

§. 17.

In Hinsicht derjenigen, welche erst dann eintreten wollen, wenn sie wirklich krank sind.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit denjenigen Individuen, und zwar aus den eben angeführten Ursachen, welche

γ) erst dann beitreten wollen, wann sie schon danieder liegen.

Doch, da diese zu ihrer Entschuldigung leicht die Unkunde, und spätere Kenntniserlangung vorschüzen können, und in diesem Falle es unbillig, und gegen die Absicht die-

ses Unternehmens, nämlich: zu ve hüten, damit in Hinkunft kein minder bemittelter Beamter durch Krankheiten in seinen häuslichen Glücksumständen herabkomme, wäre; so wird die Krankenbesuchsanstalt in diesem Falle mit der Assecuranz, unter den folgenden Bedingnissen, einstehen:

1) daß, wenn der Kranke entweder gerettet wird, oder der Krankheit unterliegt, in jedem Falle, der Betrag der verabfolgten Arznei, von ihm oder seinen Erben vergütet werde.

2) Er sich im ersten Falle anheischig macht, zu seiner eigenen Sicherheit sich die Pflege in Hinkunft zu assecuriren.

3) Im Fall der Nichterfüllung des vorhergehenden bei der nächst eintretenden Krankheit keinen Anspruch auf die Pflege der Assecuranzvereinigung machen zu wollen.

§. 18.

§. 18.

Beschränkung des Vorhergehenden.

Da aber in dem menschlichen Leben mancherlei Umstände außer β) und γ) eintreten können, wegen welchen ein Individuum in den Fall α) kommen, und die Beiträge nicht zur selbst gesezten Zeit entrichten kann, und es offenbar unbillig seyn würde, denselben diese Vortheile alsogleich zu entziehen, so wird

δ) festgesezet; daß noch auf einen Termin zugewartet werden wolle, wofern das betreffende Individuum hievon zur ersten Zahlungszeit die Anzeige macht.

Daß aber diese Verlängerung nicht vermehret werden könne, noch dürfe, erhellet aus dem obigen. Das Nemliche hat

ε) Bezug auf jene unvereheligte Beamte, welche längere Zeit abwesend seyn müssen. Nur haben diese bei ihrer Rückkehr den Rückstand mit einemmale zu entrichten.

ζ) Bei jenen Beamten aber, welche in dem nemlichen Falle mit den ε) angegebenen sind, und eine Familie während

ihrer Abwesenheit hier belassen, behaltet das unter δ) festgesezte seine volle Bestimmung.

Denn die Möglichkeit der eintrettenden Pflege ist anhaltend, und die Wirklichkeit derselben tritt bei der Familie nach der täglichen Erfahrung öfter noch ein, als bei dem Vater, folglich erheischt es die Billigkeit gegen die übrigen Glieder, und die Sicherheit des Ganzen.

η) Jene Individuen hingegen, welche wegen anderweitigen selbe betroffenen Unglücksfällen außer Stand gesezt worden, den zugesicherten Assecuranzbetrag zu leisten, treten schon durch den Zufall selbst aus der ehemaligen Kategorie, folglich können sie zu dem Betrage nicht gehalten werden, und in diesem Falle wird ihnen von Seite der Krankenbesuchsanstalt, durch ein anderweitiges Zeugniß, und alle sonst mögliche Hilfe beigestanden werden, damit sie in eine anderweitige vom Staate unterhaltene Versorgung übersezt werden können.

9) Die Wittwen und Familien derjenigen Beamten, welche in dieser Verbindung gestanden, und mit Tode abgegangen sind, bleiben so lange zahlungsfrei in der Assecuranzversorgung, bis sie den normativmäßigen Pensionsbetrag erhalten. Worauf sie nach dem oben zum Schlusse ad a. angegebenen neuen Verhältnisse behandelt werden.

§. 19.

Von dem Austritt überhaupt.

Da es sich aus den eben festgesezten Bedingnissen ohne weitere erforderliche Beweisführung von selbst ergiebt, daß der Austritt der Assecuranten für das Ganze eben so wichtig seyn müsse, als der Eintritt, und es aus der bisherigen Darstellung dieser Verhandlung erhellet, daß bei dem ganzen Unternehmen nichts (der freien Willkühr der Glieder unbeschadet) auf einem unbedingten Grunde beruhen dürfe, wofern man nicht schon bei ihrem Entstehen, den Keim

ihrer baldigen Vernichtung, einmischen will:
so folgt nun daraus, daß auch dieser Gegenstand weiter erörtert werden müsse.

§. 20.

Von dem Austritte durch Verbesserung der Vermögensumstände.

Der Austritt jener sich die Krankenpflege versichernden Glieder, kann nach den vorhergehenden nur dann Platz greifen, wann sich

A) ihre Vermögensumstände, durch das Vorrücken in eine höhere Besoldung, durch die Besiznehmung einer Erbschaft u. s. w. um so viel verbessert haben, daß sie aus der oben A, B, C, angegebenen Kategorien austreten, und sich auf jedem Falle ihre künftige Gesundheitspflege, ohne einen zu besorgenden Nachtheil selbst verschaffen können.

So groß auch der Vortheil durch den daher erwachsenden höhern Ertrag für die Assecuranzkasse wäre, so kann von dem

oben stipulirten hierinn nicht abgegangen werden, weil dadurch eine offenbare und drückende Ungerechtigkeit gegen eine achtungswerthe Klasse von Staatsbürgern begangen werden möchte, wenn solche Individuen, welche nach dem Ertrage ihres Einkommens vollkommen im Stande sind, alle Bedürfnisse des Lebens ohne Nachtheil selbst zu bestreiten, noch fernerhin an den Vortheilen dieser Vereinigung Theil zu nehmen gestattet würde, und es wäre von Seite der Assecuranz ungefähr eben so viel, als wenn eine für Dürftige geeignete Anstalt, die unentgeltliche Hilfe jenen genießen lassen wollte, der eine jährliche reine Einnahme von fünfhundert Gulden beziehet. Denn es ist ein Hauptgrundsaz bei Errichtung der Anstalten, daß dem vorhandenen Bedürfnisse, doch ohne Nachtheil einer ganzen Bürgerklasse abgeholfen werde; die Außerachtsezung dieses Grundsazes kann nie ohne nachtheiligen Folgen für das Ganze bleiben, welche früher oder später einer neuen Abhilfe bedürfen.

Daher versichert man sich von dem feinen und richtigen moralischen Gefühle der Billigkeit, daß alle jene Individuen, welchen dieses bessere Loos zu Theil wurde, für ihren eigenen Bedarf selbst sorgen zu können, nach diesem Zeitraume nicht ferner den Genuß dieser Vortheile anverlangen, noch zu diesem Behufe ihre Beiträge entrichten werden. Ausser dem würde bei der Kenntnißerlangung dieser vorgegangenen Verbesserung der Glücksumstände, die Assecuranzanstalt in die unangenehme Nothwendigkeit versezet werden, des erlegten Betrages ungeachtet die anverlangte Pflege zu versagen, und nach der eingegangenen sichern Kunde keine fernere Beiträge anzunehmen, um wenigstens von ihrer Seite die genaueste Billigkeit zu handhaben.

Wollen aber solche Individuen einer Anstalt, welche einen beträchtlichen Antheil an dem sichern, und ungestöhrten Genusse ihres Einkommens hat, noch fernerhin eine nicht zu bestimmende menschenfreundliche Unterstüzung zum gleichen Behufe für andere

Mitbürger zufliessen lassen, so werden selbe, wie alle eingehenden milden Beiträge mit dem geziemenden Danke angenommen, und in der jährlich zu legenden Rechnung auf die von dem Spender festgesezte Art, verrechnet werden.

§. 21.

Von dem Austritte durch Verminderung der Einnahme.

B. Aus dem Vorhergehenden folget, daß alle jene Beamte, welche wegen einer ihre Departements betreffenden Reduction, oder einer einzelnen Jubilirung u. s. w. entweder ganz außer Besoldungsstand gesezt, oder ihre Einkünfte durch eine bloße Pensionsbeziehung beschränkt werden, aus ihrer gegenwärtigen Kategorie aus, und in eine andere eintreten.

Denn im ersten Falle wäre es unbillig von ihnen einen fortgesezten Betragserlag abzuverlangen, indem diese Individuen, unter

solchen Umständen, vorzüglich wenn sie keine sonstige hinreichende Zuflüsse haben, ihre Erhaltung zu bestreiten, als Dürftige, auf die unentgeltliche Krankenpflege des Staates rechnen können.

Außerdem treten sie bei dem Genuße anderweitiger Zuflüsse in eine andere Zahlungskasse, da sie wegen der Billigkeit wie die Wittwen θ) zu betrachten sind.

§. 22.

Von dem freien Austritte bei unveränderten Glücksumständen.

C. Ist der Austritt einem jeden Individuo außer diesen Umständen freigelassen, welches des Dafürhaltens ist, daß seine Erwartung nicht befriediget wird.

Dieses gründet sich unmittelbar auf den allen Theilnehmern eingeräumten freien Willen.

Damit aber durch diese erfolgten Austritte aller mögliche Anlaß zur Unordnung in der Geschäftsleitung vermieden, und folglich das Eigenthum der übrigen Assecuranten nicht

gefährdet werde, so ist es billig und nothwendig,

„daß ein jedes austretende Individuum eben so, wie beim Eintritte, dem Vorsteher der Assecuranz leistenden Krankenbesuchsanstalt die betreffende Anzeige, sammt der Ursache, zukommen lasse."

Lezteres ist um so nothwendiger, weil dadurch der Vorsteher in die Kenntniß der etwa einschleichenden Mängel gesezt wird, oder den betreffenden Assecuranten von der Unzulänglichkeit seiner Forderung überzeugen zu können.

Ich halte mich fest überzeugt, es werde einem jeden klar seyn; daß die beiderseitige genaue, und pünktliche Erfüllung, dieser vorgeschlagenen wechselseitigen Bedingnisse, nicht nur den sämmtlichen gegenwärtigen, sondern noch mehr den nachkommenden minder besoldeten Beamten vor der, aus Krankheiten entspringenden Zerrüttung ihrer Glücksumstände, sichern könne.

Zweiter Abschnitt.
Von den Handwerkern.

Erste Abtheilung.
Von den Meistern.

§. 23.
Allgemeine Bestimmung.

Schon die Benennung zeiget, von welcher Klasse unsrer lieben Mitbürger hier die Rede seyn könne, nemlich: von jener, welche durch ihrer Hände Arbeit für sich, und die ihrigen den Unterhalt erwerben, und Innungen oder Zünfte ausmachen.

§. 24.
Die Ursachen der Eintrittsfähigkeit zur Gesundheitsassecuranz.

Daß bei einem Unternehmen, welches auf die Verminderung, und Verhütung, der durch Krankheiten möglichen Zerrüttung der Glücksumstände aller minder bemittelten Mitbürger abzwecket, diese zahlreiche Klasse nicht übergangen werden dürfe, bedarf wohl keiner

Erörterung. — Doch dieses darf man nicht unbeherziget lassen, daß sich gerade aus dieser Klasse, der häufigste Zuwachs zur Zahl der Dürftigen ergebe, und unter diese eine nicht unbeträchtliche Anzahl derjenigen sich vorfinde, welche durch Krankheiten, die entweder sie, oder die Ihrigen befallen haben, in eine gänzliche Verarmung gerathen sind.

Wer an der Wirklichkeit dieser Angabe zweifeln könnte, mag die nöthige Untersuchung selbst anstellen, und einstweilen die Möglichkeit dieses Vorfalles in den vorzulegenden Ursachen prüfen.

§. 25.

Nähere Aufstellung der häußlichen Umstände dieser Klasse.

Das vorzüglichste Kapital des Handwerkers, sind seine geübten Hände, mit welchen er sich, besondere Fälle ausgenommen, gewöhnlich wenig mehr verdient, als er zur Bestreitung der erforderlichen sämmtlichen Auslagen bedarf. — Dieser Erwerbsertrag kann daher füglich, als das Interesse jenes

Kapitals angesehen werden. Folglich beschränkt auch alles jenes, was diese Erwerbsfähigkeit vermindert, in eben dem Verhältnisse den Ertrag, oder das Interesse des Kapitals.

Wird nun ein solches einzelnes Glied der Gesellschaft selbst durch irgend eine Krankheit außer den erwerbsfähigen Stand gesezt, so wird der Ertrag seines Kapitals, wo nicht ganz gehemmt, doch schon dadurch ungleich geringer, weil der Handwerker, sein Geschäft andern überlassen muß, die es nicht immer so genau nehmen. Es wird folglich durch die Dauer der Krankheit ein von Tag zu Tag sich mehrendes ungleiches Verhältniß zwischen der Einnahme und Ausgabe entstehen, woher es denn kömmt, daß er bei seiner wiedererlangten Gesundheit, meistens, wo nicht in die Klasse der ganz Armen, doch sicher in die der Dürftigen eintritt.

Eben dieses Loos stehet einem solchen minder bemittelten Handwerksmanne zu erwarten, wenn die Krankheit jemanden aus seiner Familie betrifft. Denn wofern er auch in diesem

Falle mit Anstrengung aller seiner Kräfte arbeitet, so kann er doch den Ertrag seines, ehehin erklecklichen Fleisses um so weniger erhöhen, weil er einen Theil jener sonst dem Erwerbe gewidmeten Zeit zur Aufsicht oder Pflege seiner kranken Angehörigen verwenden muß; — und nebstbei außer den fortwährenden Bedürfnissen, welche er in vollkommen gesundem Zustande seiner Familie täglich zu bestreiten hatte, noch neue, durch die Krankheit erzeugte Auslagen, an Arztlohn, Arzneien, und alle dem, was ein Kranker noch ferner an Kleinigkeiten benöthiget ist, zu wachsen.

§. 26.

Die nachtheiligen Folgen.

Hiedurch entstehet bei einem solchen Handwerker die traurige Wahl, entweder seine Familie verschmachten zu lassen, oder sich zu ihrer Erhaltung von allen seinen Habseligkeiten, selbst jener zum Betriebe seines Gewerbes unentbehrlichen nicht ausgenommen, zu entblößen, oder Gelder aufzunehmen, deren

Rückzahlung ihn an der Verbesserung seiner Glücksumstände wohl durch seine ganze Lebenszeit hindern kann.

§. 27.

Hieraus sich ergebende Nothwendigkeit einer Gesundheitspflege.

Wer dieses eben gesagte übertrieben glaubt, der befrage selbst diese Klasse, und er wird mehrere Belege zu dieser Angabe finden; daß ihre mißlichen Umstände — das Siechthum ihrer Weiber, und Kinder, ihre eigenen oft unheilbaren Krankheiten aus diesen Ursachen abstammen, und alle diese traurigen Beispiele werden ihn auf den nicht zu bezweifelnden Schluß führen „daß eine Krankheit, welche den minder bemittelten Handwerker, oder die Seinigen befallet, und ihn in seiner Erwerbsfähigkeit auf so mancherlei Art hindert, nicht allein auf sein gegenwärtiges Schicksal, sondern auch auf jenes seiner Kinder,

und Nachkommen den entscheidendesten Einfluß haben müsse."

Die Wahrheit des Gesagten fühlen die Zünfte — fühlten selbe von jeher, und daher haben sie auch in dem bestehenden Krankenhause der barmherzigen Brüder sich die Verpflegung in Krankheiten zu versichern getrachtet. — Diese ist aber nicht so sehr für die Meister, als vielmehr für die Gesellen deshalb ausbedungen worden, weil Letztere in ihren Krankheiten bei dem beschränkten Raum in der Wohnung des Meisters keine schickliche Lagerstätte geniessen können.

§. 28.

Die Meister haben für sich und die Ihrigen keine angemessene versicherte Gesundheitspflege.

Daß aber bei dieser in Hinsicht der Gesellen getroffenen Vorsorge, die Meister auf sich und die Ihrigen wenig oder gar keine Rücksicht zu nehmen scheinen, beweist nicht, daß sie es nicht bedürften, sondern die anscheinende Gleichgültigkeit ist einzig dem Gefühle, und

der Ueberzeugung zuzuschreiben, daß mit der Entfernung aus dem Schooße der Ihrigen, und von ihrem Gewerbe, welche bei dem Eintritt in ein Hospital nöthig wird, die gänzliche Zerrüttung ihrer häuslichen Umstände erwachsen müsse, und zudem ist es so angreifend, sich von seiner Familie trennen, aus ihren Armen sich losreissen zu müssen, und zwar mit der zweifelhaften Ahndung, ob dieses nicht die Trennung auf immer seye.

Daher ist es gewöhnlich, daß die Meister bei ihren Krankheiten, eben deshalb, weil sie in dem Besize eines schicklichen Obdaches und der eigenen theilnehmenden Wartung der Ihrigen sind, lieber alles mögliche auf die Herbeischaffung der ärztlichen Hilfe, und Arznei verwenden, ehe sie sich zu dem Eintritte in das Hospital entschliessen. Sind nun ihre Vermögensumstände schon so weit herabgekommen, daß sie nichts mehr besizen, was sie hierauf verwenden können; hat erst der Anblick des Elends und der gänzlichen Dürftigkeit in ihrer Wohnung so sehr überhand

genom-

genommen, daß auch selbst ihre Familie nichts zu leben hat, dann erst entschliessen sie sich gewöhnlich, von der Versorgung des Hospitals Gebrauch zu machen, wo nun zwar zu seiner Wiedergenesung alle Sorgfalt und Pflege verwendet, durch den niederschlagenden Gedanken aber sehr oft fruchtlos gemacht wird, daß seine Familie am Hungertuche nage, und ein ähnliches Loos nach seinem Austritte auch ihn erwarte. — Wenn endlich nach vielen Bemühungen es doch gelinget, seine körperliche und Seelenkrankheit zur Genesung zu bringen, so ist er zu stumpf, zu unempfindlich, um diese genossene Wohlthat zu fühlen, denn er sieht eine traurige Zukunft vor sich, und diese wird ihm bei dem Anblicke seiner Familie, seiner Kinder, noch trauriger. — Er fühlet sich nicht mehr als jenen Bürger, welcher zum allgemeinen Wohl auch das Seinige beitragen kann, sondern er kann es sich selbst nicht verhehlen, daß er die Summe der Lasten, durch die ihn und seine Familie betreffende Dürftigkeit, vermehre — kurz, er

ist für izt, und für die Hinkunft unglücklich, und der frohen Thätigkeit für lange, oder für immer verlohren.

Allein angenommen, es verfügte sich ein solcher Meister ohne Verzug in das für ihn bestimmte Hospital, so kann er doch auf keinen Fall bei der bestehenden Einrichtung, allen Nachtheil, welcher durch die gänzliche Entfernung von seinem Gewerbe ihm erwächst, entgehen, und zu dem bleiben seine Glücksumstände dem ohngeachtet noch immer dem gänzlichen Verfalle blos gestellet, weil nach dem oben erwiesenen die Krankheiten in seiner Familie die nemlichen Folgen hervorbringen müssen, da er die Erhaltungskosten für dieselbe doch bestreiten muß, und für selbe keine angemessene Versorgungsart ausgemittelt, und versichert ist.

Hieraus erhellet, daß auch die sämmtlichen Zünfte für die Gesundheitsassecuranz geeignet sind, und endlich, daß eine Krankenpflege, wie selbe durch die Krankenbesuchsanstalt geleistet

wird, ihren häußlichen Verhältnissen zum angemessensten seye.

§. 29.

Nähere Bestimmung der aus dieser Klasse geeigneten Individuen.

Da aber bei den Handwerkern der grössere oder geringere Erwerbsertrag eben so, wie bei den Beamten, der volle Genuß der höhern oder niederern Besoldung einen Unterschied macht, und der Aufnahme Gränzen sezt, so ist das Nemliche auch hier zu beobachten, und zwar aus dem schon so oft angegebenen Grunde, damit den übrigen Aerzten kein etwaniger Nachtheil erwachse, daher ist es zur nähern Verständigung nothwendig, die Gränzlinien der Aufnahmsfähigkeit genauer zu bestimmen. — Geeignet sind, anhaltend

A. alle minderbemittelte Meister.

B. Die Wittwen unter den nemlichen Umständen, so lange selbe noch das Gewerbe führen, und unter der Zahl der Meister stehen. Außerdem treten selbe in eine

andere Klasse, und müssen nothwendig nach dieser behandelt werden. Endlich auf eine Zeit

C. haben, unbeschadet des eben gesagten, selbst die vermöglichen Meister Anspruch auf diese Vortheile zu machen, wenn sie durch lange anhaltende, oder häufig wiederkehrende Krankheiten, oder andere ihren Erwerbsertrag vermindernde Umstände Gefahr laufen, aus einem bemittelteren Stande zur Zahl der Dürftigen herabzusinken.

§. 30.

Nähere Erklärung in Hinsicht der lezten Klasse C.

Nur haben sie sich bei der einzuführenden Ordnung, wofern ihnen der Aelteste den Anweisezettel ausfertigen soll, bei demselben hierüber gehörig auszuweisen, daß sie ohne offenbaren beträchtlichen Nachtheil außer Stand sind, den Arzneibetrag sammt dem Arztlohne aus ihrem eigenen Vermögen zu

bestreiten. Es wäre überflüßig, durch eine lange Erörterung die Unbilligkeit zu beweisen, welche dadurch begangen würde, wenn dem vermöglichen Meister unter ähnlichen Umständen dasjenige Gute vorenthalten werden möchte, welches er durch die, seinen Vermögensumständen angemessenen, größern Beiträge andern verschafft hat, und zu dem bedarf es keiner weitern Erörterung, daß es das allgemeine Wohl, und der Vortheil aller Glieder des Staates erheische, die Zahl der Vermöglichen zu vermehren, — ihre Verminderung, soviel als möglich, zu verhüten.

§. 31.

Grundbedingnisse zum Eintritt der Handwerker.

Damit aber diese Vortheile sicher geleistet werden können, so ist es erforderlich, folgende Bedingnisse festzusezen:

1) Daß nicht einzelne Glieder, wohl aber ganze Zünfte eintreten — und ihre Vorsteher an der zu leistenden Versorgung ihrer Meister selbst werkthätigen Antheil nehmen.

2) Daß sie sich zur Entrichtung eines der Anzahl, der zu versorgenden Glieder und den jedesmaligen Erwerbsumständen der ganzen Zunft angemessenen Betrags anheischig machen.

§. 32.

Auseinandersezung der Ursachen dieser Grundbedingnisse.

Das erste gründet sich darinn, weil durch die Vereinigung der einzelnen Glieder bei Zünften ein Ganzes entstehet, welches dem minder Vermöglichen, durch die Beiwirkung des Bemitteltern in den Genuß jener Vortheile sezt, die sich derselbe außerdem zu verschaffen nicht im Stande wäre, und hieraus ergiebt sich der Grund

der zweiten Forderung, nemlich: daß die Art, den hinlänglichen Vergütungsbetrag aufzubringen, und denselben zur Sicherstellung der Assecuranzanstalt ordentlich entrichten zu können, genau bestimmt werde.

§. 33.

Nähere Zergliederung der Einrichtung, und Bedingnisse für die beitretenden Zünfte.

Ist nun eine Zunft einig geworden, durch den Beitritt zu dieser Gesundheitsassecuranz eine Quelle der häufig vorkommenden Verarmung ihrer Mitglieder zu verstopfen: so kann

a) dem Vorsteher der Assecuranz durch die Aeltesten, Obermeister etc. von diesem Entschlusse täglich bis acht Uhr des Morgens Nachricht gegeben werden; bei welcher Gelegenheit

b) demselben ein vollständiges Verzeichniß der sämmtlichen Mitmeister, mit Angabe ihrer Familienanzahl, und Wohnung mitgetheilet; die minder bemittelten (welche ohnehin einer jeden Zunft bekannt sind) angemerkt, und der in der Folge sich ergebende Zuwachs nachgetragen wird. Nöthigen Falles werden ihnen auch die hiezu erforderlichen Formularien mitgetheilet.

c) Werden den Aeltesten nach Verhältniß der Kopfzahl ebenfalls, wie bei den Beamten, eine angemessene Anzahl gedruckter Anzeigezettel übergeben, welche in ihrer Verwahrung zu verbleiben haben, und wenn

d) ein Meister von den oben festgesezten Klassen, oder jemand von seinen Angehörigen im engsten Verstande (denn in Hinsicht seiner Gesellen, Dienstbothen, Kostgänger u. s. w. hat es hier, wie oben bei den Beamten, gleiche Bewandniß) krank wird, hat er es dem Aeltesten anzuzeigen, welcher einen solchen gedruckten Anzeigezettel mit dem Namen des betreffenden Meisters, sammt seiner Wohnung u. s. w. ausfüllen wird. Welches bei einem jedesmaligen Erkranken der eingeführten Ordnung, und Sicherheit wegen zu geschehen hat. Ist der Kranke nicht bettlägerig, so verfügt sich derselbe

e) an den in der Krankenbesuchsanstalt festgesezten Tagen und Stunden zu dem-

jenigen Bezirksarzte, in dessen Bezirke er wohnet. Ist er aber bettlägerig, so fordert es auch hier, wie bei den Beamten schon erinnert wurde, die eingeführte Ordnung zur möglichst schleunigen Versorgung, daß

f) diese Meldezetteln früh bis acht, Nachmittags bis drei Uhr bei dem betreffenden Bezirksarzte einlaufen, und in Fällen, wo schleunige Hilfe erfordert wird, die Worte dringend, gefährlich u. s. w. beigesezt werden.

§. 34.

Gegenbedingnisse; wozu sich die Anstalt anheischig macht.

Wofern diese bis hieher entworfene Ordnung von den Zünften angenommen, und beobachtet wird, so kann die Gesundheitsassecuranz allen geeigneten Meistern sammt Angehörigen jene, bei den Beamten auseinandergesezten Vortheile in Hinsicht der Krankenpflege zuverläßig leisten.

§. 35.

Geldzuflüsse für die Kranken von Seite der Anstalt können hier nicht statt haben.

Was aber den vierten dort festgesezten Vortheil, nemlich die Verabfolgung der bei der Krankenbesuchsanstalt eingeführten, und auch selbst für die Beamten eingeräumten Geldzuflüsse betrifft, so kann die Assecuranzanstalt der Billigkeit gemäß, bei den Zünften in die Ausbezahlung derselben sich aus nachkommenden Gründen nicht einlassen.

§. 36.

Zergliederung der Ursachen dieser Beschränkung.

1) Sind unter der Klasse der Beamten, welche der Anstalt beitreten, mehrere einzelne unverheirathete Glieder, welche sich für ihre einzelne Person diese Vortheile versichern, wo hingegen bei Zünften die Anstalt immer die Versorgung ganzer Familien übernimmt.

2) Ergiebt sichs von selbst, daß die Einlage bei den Beamten beträchtlicher sey, weil selbe nach ihrem sichern Einkommen be-

messen ist, da im Gegentheil bei den Zünften aus den in der Folge anzugebenden Ursachen nie auf eine ähnliche Einlage pr. Kopf gerechnet werden kann. Es würde also der Ertrag der Zünfte zu diesen Geldzuflüssen, wegen der großen Anzahl der zu Versorgenden, und der geringern Menge der Zahlenden unverhältnißmäßig ausfallen, und wofern der sich ergebende Abgang von einer andern Seite ersezt werden sollte, so wäre zu erwarten, daß das ganze Unternehmen hierdurch in sich selbst zerfallen müßte. Zudem sind

3) die bürgerlichen Verhältnisse der Beamten und Zünfte von einander sehr verschieden, denn Erstere können offenbar, da sie allein stehen, mit Recht auf keine anderweitige Unterstüzung Anspruch machen. Leztere hingegen sind eben dadurch schon zur Unterstüzung geeignet, weil selbe durch die statthabende Vereinigung zu einem Ganzen einen einzelnen Körper vorstellen, und durch die zu entrichtende

Einlage zur Lade, sich einen Fond schon selbst unter und für einander zur Bestreitung aller sich ergebenden gemeinschaftlichen Bedürfnisse errichtet haben, dessen vorzüglicher Zweck auch in der allenfälligen Unterstüzung der dürftigen Mitmeister bestehet.

§. 37.

Gesezmäßiger Vorschlag zur Beherzigung.

Es ergiebt sich also aus dieser natürlichen Lage der Sache, daß es angemessener sey, diese Geldzuflüsse nöthigen Falls (in Gemäsheit der bestehenden, und sich auf die Verwendung der Zunftsgelder beziehenden hohen und höchsten Verordnungen) aus der Lade zu bestreiten. Daher halte ich mich verpflichtet, den sämmtlichen Zünften zur Beherzigung anheim zu stellen, ob es nicht für ihre Mitmeister vortheilhafter wäre, jenen Dürftigen aus ihrem Mittel, welche durch Krankheiten außer Stand gesezet sind, sich

soviel erwerben zu können, als zu ihrer und der Ihrigen Erhaltung nothwendig ist, — aus der Zunftslade einen von ihnen selbst zu bestimmenden täglichen, oder wöchentlichen Betrag zufließen zu lassen? —

§. 38.

Der Vortheil, welcher hieraus entspringt.

Der daraus erwachsende Vortheil ist nicht zu verkennen; — denn da nach dem oben gesagten der Handwerker blos von dem Ertrage seiner Hände, und seines Fleißes lebet, so verzehrt sich durch die Krankheit das Wenige, was er besitzet, nur leider viel zu schnell, weil er doch täglich eine Familie unterhalten, und nebstbei noch als Kranker außer dem Arzt und Arzneibetrag (welchen er zwar hier unter den zu bestimmenden Beiträgen, frei genießet) noch andere Bedürfnisse bestreiten muß. Dadurch kommt er in die Verlegenheit, alles, was er hat, nach und nach entweder zu ver-

kaufen, oder zu versezen, und selbst desjenigen Geräthes nicht zu schonen, welches zur Treibung jenes Gewerbes erforderlich ist; wodurch derselbe ganz natürlich nach seiner Wiedergenesung zum Bettler wird, welches aber durch die hier in Vorschlag gebrachte Unterstüzung nicht nur verhütet wird, sondern auch selbst der Zunftslade für die einem solchen Meister geleistete Unterstüzung ein Rückersaz zu erwarten stehet, auf welchen selbe gegenwärtig gar nicht rechnen kann. Es würde also der Ueberschuß, welcher sich bei den Zünften von den eingegangenen Einlagsgeldern ergiebt, auf diese Art, mit den ausgiebigsten Interessen verwendet, und ausgelegt werden.

§. 39.

Nähere Auseinandersezung, wie dieser Vorschlag ausgeführet werden könne.

Sollten daher die Zünfte diesen Vorschlag gut und nüzlich finden, so wird von Seite der Assecuranz die Verfügung getroffen werden. Daß

a) der Bezirksarzt, sobald er den Kranken eines Geldzuflusses benöthiget findet, hievon dem Zunftsältesten die Anzeige machen wird. Alsdann kann zur richtigen Erhebung des wahren Bedarfes

b) von Seite der Zunft die Beaugenscheinigung selbst unternommen, und der nach dem Befund zu verwilligende Unterstützungsbetrag bestimmt werden. — Dieser wäre so lange zu verabfolgen, bis der Bezirksarzt den Kranken wieder im erwerbsfähigen Zustande fände, wovon endlich

c) dem Aeltesten abermals durch den Bezirksarzt die Nachricht ertheilet werden, und die fernere Ausfolgung des Betrags aufhören würde.

Auf diese Art wäre nun die erste der aufgestellten Bedingnisse, unter welchen sich die Zünfte, die Vortheile der Gesundheitsassecuranz eigen machen können, nach allen ihren Theilen auseinander gesezt, und wir können

uns füglich zur Zergliederung der zwoten Forderung wenden. Nemlich

§. 40.

Zwote Hauptbedingniß.

Daß sie sich zur Entrichtung eines der Anzahl der zu versorgenden Glieder, und den jedesmaligen Erwerbsumständen der ganzen Zunft angemessenen — Betrages anheischig machen.

Die Bestimmung dieses Betrages kann aber hier nicht eben so gut, wie bei den Beamten, auf einen sichern und festen Fuß zurückgebracht werden, weil die Einnahme ebenfalls unsicher und unbestimmt ist, wie ein jeder von selbst einsehen wird.

§. 41.

Maasstab, nach welchem diese Vergütungsbeiträge nach der Verschiedenheit der Größe zu bestimmen sind.

Die Erzeugnisse der Handwerker sind entweder für den täglichen, unentbehrlichen Bedarf

darf geeignet, oder — sie haben Bezug auf das durch die Mode, den Luxus — die herrschende Liebhaberei u. s. w. erzeugte Bedürfniß, oder mit einem Worte, sie hängen von den jedesmaligen Zeitumständen ab. — Folglich giebt die Menge des Absazes eines jeden Fabrikates, und die daher entspringende Erwerbserträgniß, den unabänderlichen Maasstab des Wohlstandes einer ganzen Zunft, je nachdem nemlich dieser Absaz vermehret oder vermindert wird, welcher einzig die Grundlage zur zweckmäßigen Bestimmung des zu entrichtenden Vergütungsbetrags seyn kann — Ferner ist es offenbar, daß ohngeachtet dessen, eben durch diese eintretenden Zeitumstände, unter den sämmtlichen Zünften ein ununterbrochenes Gleichgewicht erhalten werde, und zur Vervollkommnung ihres Gewerbes sehr viel beitrage, weil das Sinken der einen, immer die Aufnahme der andern zum Grunde hat, wofern diese natürliche Ordnung der Dinge, wodurch der Wechsel des Wohlstandes geschiehet, nicht durch allgemein eintretende Ursachen beeinträchtigt wird.

Dieser Aenderung unterliegen zwar im Ganzen genommen jene Zünfte nicht, welche für den täglichen unentbehrlichen Bedarf arbeiten, weil hier bey der gleichen Volksmenge immer ein gleicher Absaz statt haben muß. — Doch hindert dieser Umstand nicht, daß die einzelnen Glieder solcher Innungen das nemliche Schicksal erfahren, welches in oben gegebenem Falle ganze Zünfte zuweilen betrifft; daß durch einen Zusammenfluß von mancherlei Umständen mancher vermögliche Meister, in die Zahl der unbemittelten herabsinkt, indeß sich aus diesen ein anderer an seine Stelle schwingt.

Ferner macht bei den Zünften überhaupt das größere oder geringere Consumo einen offenbaren Unterschied in Hinsicht der Anzahl der arbeitenden Meister, und es ist immer eine üble Vorbedeutung für die ganze Zunft, wenn sich hier ein Misverhältniß zwischen der Menge des zu verbrauchenden Erzeugnisses, und der Zahl der Erzeuger ergiebt.

§. 43.

Folgerungen, welche sich aus dem Vorhergehenden ergeben.

Schon aus diesen wenigen Bemerkungen erhellet, a) daß sich die Assecuranzanstalt bei den Zünften überhaupt, nicht auf einen immer gleichen Betrag zur Leistung der oben angeführten Gesundheitspflege einlassen könne. — Denn, vermindert sich durch die eben angegebenen Ursachen der Erwerbsertrag einer ganzen Zunft, — so wird es derselben schwer fallen den, unter günstigern Zeitumständen festgesezten, höhern Betrag zu entrichten — wie es im Gegentheil eine offenbare Unbilligkeit wäre, wenn eine andere Zunft, deren Erzeugnißabsaz sich vermehrt, und hierdurch die Vermögensumstände ihrer Glieder sich verbessert haben, gegen den, in mißlichen Umständen angenommenen, geringern Betrag den Genuß dieser Vortheile noch ferner anverlangen wollte; Daß

b) es aus eben dem Grunde gegen die einzelne Verhältnisse, und Vortheile eines je

den Meisters sey, sich für immer zu einem, und dem nemlichen Betrage anheischig zu machen, und endlich daß es

c) ein unverzeihlicher Fehler gegen die Billigkeit wäre, bei der nothwendig verschiedenen Kopfzahl der zünftigen Glieder von denselben durchgängig einen gleichen Betrag fordern zu wollen.

§. 44.

Nähere Darstellung zur Erreichung der Gleichförmigkeit der Betragsentrichtung nach Maasgabe der zwoten Hauptbedingniß.

Nach diesen voraus geschickten sich von selbst darbietenden Folgerungen, wird es nun leichter seyn, auch für die Handwerker überhaupt einen festen Fuß des zu entrichtenden Betrages aus der Natur ihres Gewerbsverhältnisses aufzufinden, welcher sich offenbar auf dem gleichförmigen Ernährungswege gründen muß.

Denn Schneider, Schuster, Goldarbeiter, Hut- und Tuchmacher, Kartenmaler u. s. w. leben alle von dem Ertrage ihres Fleisses, ih-

rer Hände Arbeit — alle sind gleiche Bürger eines Staates, genießen gleiche Rechte, — folglich ist es auch nothwendig, daß sie auch bei der gemeinschaftlichen Theilnahme an den Vortheilen der Gesundheitspflege, eben so unter einen Gesichtspunkt gebracht werden, wie es von Seite des Staates geschieht, und wie alle Beamten unter die nemliche Rubrik gezogen wurden.

Nun aber verhilft dort der verhältnißmäßig Vermöglichere, dem Unvermöglichen zu dem vollen Genusse gleicher Vortheile, — folglich ist es nothwendig, daß auch hier eine jede Zunft, deren Verschleiß izt beträchtlicher ist, auf die nemliche Art, durch reichlichere Beiträge, einer andern, die sich für izt nicht in so günstigen Umständen befindet, diese Vortheile zu verschaffen trachte —

Dieses wird aber eine Folge davon seyn, wenn bei einer jeden einzelnen Zunft, durch einen größern Betrag des vermöglichern Mitmeisters, der geringere des unbemitteltern erhöhet; (Es ist hiebei nicht zu übersehen,

daß sich hierdurch selbst der Vermöglichere nach den oben festgesezten Klassen der geeigneten unter C., vor den traurigen Folgen lange dauernder Krankheiten sicher stelle.) Der ganze Betrag für die Assec. immer dem jedesmaligen Erwerbe einer Zunft angemessen ausfallen; und auch von dieser Seite nach der Natur der Sache, und dem Wechsel der Umstände ein gleiches Verhältniß zwischen den Zünften hergestellet; und einer jeden, das sonst unmöglich einzuräumende gleiche Anspruchsrecht des Rückersazes eingeräumt; und die Anstalt selbst dadurch in den Stand gesezt wird, Zünften, deren Erwerbsertrag sich vermindert hat, auch bei einem geringern Vergütungsbeitrage, ohne Beeinträchtigung der übrigen Theilnehmer, die nemlichen Vortheile, nach — wie vorher, leisten zu können.

§. 45.

Schlußfolge aus dem Vorhergehenden.

Es ist also nach dem eben gesagten bei den Zünften überhaupt nothwendig, um auch hier

auf einen bestimmten Erlag rechnen zu können, und für die Anstalt selbst eine vollkommene Sicherheit zu gewinnen.

„Daß mit jeder Zunft insbesondere alljährig, über das zu entrichtende Vergütungsquantum, mit dem Vorsteher der Assecuranz nach den vorausgeschickten Grundsäzen entweder neu contrahirt, oder der bestehende Vertrag bestättiget werde."

§. 46.

Art der Betragserhebung, sammt Bemerkung.

Der alsdenn festgesezte, der Zahl der Glieder, und ihren Umständen angemessene Betrag, kann auf einem doppelten Wege aufgebracht werden, und zwar zum Theil

1) aus jenen Geldern, welche der Lade, zur Bestreitung der mannigfaltigen gemeinsammen Bedürfnisse, durch die Einlagen, und andere Zuflüsse erwachsen.

2) Da aber hiedurch der ganzen Zunft ein sehr wichtiger, und die hinzu kommende neue Auslage überwiegender Vortheil erwächst, so ist es ebenfalls billig, daß zu dessen Erlangung, und künftigen Erhaltung auch nach den obigen Grundsätzen ein auf jedes Glied von Seite der Zunft selbst zu bestimmender Beitrag geleistet werde.

Es wurde schon oben §. 34. angemerkt, daß in Hinsicht der Verwendung der Ladengelder bei Zünften Geseze vorhanden sind, auch selbst die höchste Regierung über die Zweckmäßigkeit der Auslagen wache. Daher bedarf es bei guten, und die Ordnung liebenden Bürgern nicht mehr der Erinnerung, daß sie diese Betragserhebung mit Benehmigung respectiver Obrigkeiten vornehmen sollen, und dieses um so weniger, da sie von der Billigkeit, und Vorsorge der löbl. und hohen Behörden überzeugt seyn können, daß Dieselben denen Zünften diese Benehmigung zu dieser Verwendung ihrer Einlagsgelder nicht vorent-

halten, sondern überzeugt von den Vortheilen, welche der Zunft sowohl, als dem Staate selbst, hieraus erwachsen, die Zünfte vielmehr hiezu auffordern werden.

§. 47.

Art der Betragsentrichtung.

Der ganze Betrag, welcher sich hieraus ergiebt, wird schon

a) vorhinein, ehe noch die Anzeige zum Eintritt dem Vorsteher der Assecuranz gemacht wird, ausgemittelt, um mit lezteren über den zu entrichtenden Betrag contrahiren, und die sich ergebende Summe angeben, und eintragen zu können.

b) Kann binnen einer Jahresfrist, von der Zeit des Eintrittes, nichts hieran vermindert werden; folglich

c) wenn sich auf was immer für eine Art ein Abgang ergebeu möchte, so hat die Zunft dafür ebenso einzustehen, wie die Anstalt für die zu leistende Pflege zu thun verpflichtet ist.

d) Der Betrag wird nach jedem abgehaltenen Quartal an den Vorsteher abgeführet, und dagegen eben so, wie bei den Beamten, eine gedruckte Quittung ausgestellet.

§. 48.

Anmerkung für die Zunftsältesten.

Da hier die Verträge einzig mit ganzen Zünften angestoßen werden, so wäre es überflüßig nach der Annahme, und genauen Erfüllung der bis izt festgesezten Bedingnisse, noch mehr von der Sicherstellung der Beiträge zu sagen, und dieses um so weniger, da noch durch die dauernde Contractzeit die Zunft selbst einstehet, und die Anstalt mit den einzelnen Gliedern nichts zu verhandeln hat; bei welchen es doch auch zu erwarten seyn könnte, daß einer oder der andere mit den übrigen nicht gemeinschaftliche Sache machen wollte, wie oben bei den Beamten S. 27. u. f. weitläufiger auseinander gesezt ist. Hier erwartet man von den Aeltesten, daß auch sie bei der Aus-

fertigung der Anzeigezettel genau darauf sehen, und eben so, wie dort angeführet wurde, verfahren werden. Widrigenfalls wäre die Assecuranz bei der Kenntnißerlangung bemüßiget, zur Sicherstellung der übrigen Theilnehmer, ohngeachtet des eingegangenen Anzeigezettels, entweder den Kranken nicht zu versorgen, oder im Fall derselbe schon in der Versorgung wäre, den erwachsenen Betrag an Auslagen für die verabfolgten Arzneien von dem Zunftsältesten zu fordern; weil nur er diese Anzeigezettel auszufertigen hat, und in der vollen Kenntniß ist, ob der betreffende seinen auf ihn ausfallenden Betrag entrichtet habe, oder nicht.

§. 49.

Von dem Austritte.

Der freiwillige Eintritt, sezet ebenfalls einen ähnlichen Austritt voraus, wenn die Erwartung nicht befriedigend ausgefallen ist — Es erfordert daher die Ordnung, daß auch hierüber einige Bedingnisse festgesezet werden,

und zwar kann der geschlossene Kontrakt mit einer Zunft nach dem oben gesagten nicht vor Verlauf eines Jahres behoben werden, daher wenn

a) eine ganze Zunft austreten will, hat selbe bei Entrichtung des dritten Quartals, diesen ihren Entschluß dem Vorsteher anzuzeigen. Worauf die Aufnahme jener Kranken mit lange dauernden Krankheiten beschränkt, jene aber mit den gewöhnlichen, bis zum Schlusse des lezten Quartals noch fortgesezet wird. Nach Abfluß dieses Zeitraums werden bei der Entrichtung des lezten Quartalbetrages auch die vorräthigen Anweisezettels dem Vorsteher eingehändiget, und die Verpflichtung der Anstalt, gegen einen jeden fernerhin von dieser Zunft Erkrankenden, behoben. Es wird aber die Anstalt ihrer ersten Zusicherung gemäß, jenen, die noch in der Kur verbleiben, bis zu ihrer gänzlichen Herstellung, die zugesagte Pflege leisten.

b) Treten auch einzelne aus der Assecuranz der Zünfte aus; nemlich: die vermöglichen Meister, wenn die lange dauernde Krankheit, welche ihren Vermögensumständen Gefahr drohte, vorüber ist; und auch Wittwen, wenn sie aufhören das zünftige Gewerbe zu treiben, und folglich in eine andere Klasse eintreten.

Diese hier angegebene Ordnung kann auch füglich auf alle jene angewendet werden, welche mit den Handwerkern fast in gleichen Verhältnissen stehen, sie mögen nun Namen haben, welchen sie wollen, vorzüglich sind hieher alle Künstler ꝛc. zu rechnen; denn, da die Vorschläge aus der Natur der Sache entnommen sind, so können die kleinen Verschiedenheiten, welche bei ihren Zusammenkünften statt haben, in dem Wesentlichen der Sache auch keine Aenderung hervorbringen, da die Anstalt selbst keinen Anstand nehmen wird, sich in manchem, doch ohne Nachtheil der Sicherheit für das Unternehmen, ihren eingeführten Gebräuchen zu fügen.

Zwote Abtheilung.

Von den Gesellen.

§. 50.

Angabe der Ursachen, warum ohnbeschadet obiger Behauptung auch diese Klasse beigezählet werde.

Die Handwerker haben, zum Betriebe ihres Gewerbes, Gehilfen nöthig, welche unter dem Namen Gesellen vorkommen, und von allen Zünften vereinigt eine ansehnliche Anzahl ausmachen.

Es wurde zwar von dieser Klasse Einwohner bei der Auseinandersezung der Einrichtung für die Meister §. 27. gesagt, daß selbe ihre Krankenpflege in den Hospitälern versichert haben, weil ihr der Vortheil einer schicklichen Liegerstelle, und der nöthigen Pflege bei dem arbeitgebenden Meister mangle. — Allein da ich von mehreren Zünften aufgefordert wurde, auch auf die Gesellen Rücksicht zu nehmen, so kann und darf ich diesem Anverlangen nicht entstehen, sondern werde vielmehr hier gleich

alles, was diesen Gegenstand betrift, beifügen.

§. 51.

Die Assecuranz verschaft ihnen wichtige Vortheile.

Wahr ist es, daß die Assecuranz an der Krankenbesuchsanstalt sich nur auf solche erstrecken könne, die ein schickliches Obdach und Liegerstelle haben, und daher diese Klasse Einwohner nicht vollkommen geeignet seyn kann.

Allein eben so unbezweifelt wahr ist es, daß es auch Krankheitsvorboten, und wirkliche Krankheiten gebe, welche den Betreffenden, nicht gleich ans Lager fesseln, — weder einer besondern Pflege und Wartung bedürfen — und bei welchen der Kranke noch eine längere Zeit seinen Verrichtungen vorstehen, sich sein Brod verdienen, und dem Meister nützen kann; diese geringern Krankheiten werden aber größtentheils blos durch den Mangel einer frühzeitigen Hilfe und des ärztlichen Rathes so beträchtlich, daß sie den Kranken zu allen Geschäften untauglich, und für die

versicherte Pflege im Krankenhause geeignet machen.

Es ist also offenbar, daß, wenn die Gesellen diese Vortheile, frühzeitig geniessen möchten, sie sehr oft nicht nur das Krankenhaus verschonen, sondern auch ohne ganz krank zu werden, den Genuß ihres wöchentlichen Lohnes, zur Erleichterung des Meisters, ununterbrochen beibehalten könnten.

§. 52.

In wiefern selbe Theil nehmen können.

Nun aber erhellet aus den Nachrichten von der Krankenbesuchsanstalt sowohl, als auch aus dem bis izt vorgetragenen zum Ueberflusse, — diese Anstalt gewähre allen Einwohnern durch die bestehende Einrichtung diesen nicht minder wichtigen Vortheil — folglich folget hiermit:

„daß die Gesellen sämmtlicher Zünfte, und Innungen ebenfalls in sofern für diese Gesundheitsassecuranz geeignet sind, in wiefern selbe, entweder nicht bettlägerig,

oder

oder in dem Besize eines schicklichen Obdachs und Pflege sind.“

Es wird also bei dieser Art von Eignung, um das Gute allgemein zu verbreiten, auch diese Gattung Krankenpflege denen Gesellen geleistet werden, wofern selbe durch einen angemessenen Vergütungsbeitrag sich derselben versichern wollen.

§. 53.

Eintheilung der Gesellen.

Die Gesellen müssen aber offenbar in zwo Gattungen getheilet werden,

1) in die unverheuratheten; die blos als Miethsleute des Meisters ꝛc. angesehen werden, und auf welche das oben gesagte Bezug hat.

2) In die Verheuratheten, oder solche, die zwar bei dem Meister die Gesellenarbeit verrichten, allein für sich selbst eine eigene Wohnung haben, und wohl auch, so wie die Meister, eine Familie bilden.

§. 54.

Das Eigenthümliche bei ihrem Eintritte und Aufnahme in die Krankenpflege.

Die Einrichtung für die Gesellen, und die ihnen zu leistende Krankenpflege ist mit jener der Meister größtentheils gleichförmig, weil sie mit diesen zu einer Klasse gehören — gleiche Einrichtungen und Verhältnisse haben. Die sich ergebenden Verschiedenheiten bestehen in Folgenden:

a) daß die Fertigung des Kopfausweißes §. 33, b. bei der Eintrittsanzeige in Hinsicht der unverheuratheten Gesellen überflüßig, und dafür nur die Durchschnittsanzahl der gewöhnlich vorhandenen Gesellen anzugeben sey. Aber um so genauer muß dieser Ausweiß in Rücksicht der Verheuratheten verfaßt seyn, um allen sich ergebenden Beeinträchtigungen auf das möglichste vorzubauen.

b) Daß sich beide Klassen, so wie sie einer ärztlichen Hilfe bedürfen, nicht zu dem Aeltesten, sondern zu dem Beisizmei-

ster begeben, um von ihm den Anweiß-zettel anzuverlangen.

c) daß die unverheurathete Klasse nur so lange die Pflege in der Besuchsanstalt genießen könne, als der Betreffende nicht bettlägerig geworden, in welchem Falle

d) von Seite der Anstalt die Anzeige an jenes Hospital gemacht werden wird, in welchem sich die Glieder ihre Gesundheitspflege ohnedies versichert haben. Sollte aber

e) ein Geselle von der ersten Klasse bei seinem Meister ein schickliches Obdach, und die erforderliche Pflege durch den ganzen Verlauf seiner Krankheit genießen können, und mit Einwilligung des Meisters zu Hause versorgt werden wollen; so wird ihm auch von Seite der Anstalt, durch den ganzen Verlauf seiner Krankheit, die erforderliche Behandlung, und Arzneilieferung geleistet. Ein gleiches hat auch statt,

f) wenn ein Glied bei seinen Anverwandten, oder Bekannten die Vortheile eines schicklichen Obdachs und Pflege zu erlangen weiß, und diese häußliche Verpflegung dem Eintritte in das Krankenhaus vorziehet.

g) Bei den verheuratheten Gesellen gelten alle jene Einrichtungen, wie bei den Meistern, und daher haben auch sie, wenn ihre Weiber und Kinder erkranken, von dem Beisizmeister den Anweißzettel beizubringen.

§. 55.

Die Beitragsentrichtung.

In Hinsicht des aufzubringenden, und zu entrichtenden Vergütungsbetrages ist auch hier alles dasjenige um so mehr anwendbar, was bei den Meistern gesagt wurde, da das Wochenlohn bei den Gesellen sicherer ist, und der einzelne Ertrag sich hiernach leicht bemessen läßt.

Wie wichtig diese Vortheile für die Gesellen überhaupt sind, werden jene zum rich-

tigsten beurtheilen, welche ihren Werth schon aus der Erfahrung kennen, da sie, durch den frühzeitig gesuchten, und erhaltenen ärztlichen Rath und verabfolgte Arznei, mancher gefährlichen Krankheit entgangen, und in dem ununterbrochenen Genusse ihrer Arbeitsamkeit verblieben sind.

Dritter Abschnitt.

Von den Studirenden.

§. 56.

Ursache: warum auch auf diese Klasse Rücksicht genommen werden müsse.

Diese aller Aufmerksamkeit, und Vorsorge würdige Klasse von Einwohnern hat zwar schon durch ihren freywilligen Beitrag von der juridisch-musicalischen benefice Akademie (S. fünfte Nachricht eingegangenen Beitrag) für ihren minder bemittelten Theil einigermaßen gesorgt, und würde im verflossenen Jahre durch eine allgemeine Zusammentretung, und

gleichförmige Beiwirkung für sich, und ihre Nachkommen den fortwährenden Genuß dieser Vortheile versichert haben, wofern nicht Ungenannte ihren freiwilligen Entschlüssen durch anonime Aufsäze, eine eigenmächtige Richtung zu geben bemühet gewesen wären, und dadurch — mit der Verrückung des wahren Gesichtspunktes, den Geist der Uneinigkeit unter sie ausgestreuet hätten. Genius der Menschheit! vergieb diesen Ungenannten, denn sie wußten nicht, was sie thun! Genug, diese Klasse fühlte schon damals das Bedürfniß, und hat zu dessen Abhilfe einen wesentlichen — nachahmungswürdigen Schritt gethan. —

Da ich aber izt den Entwurf einer allgemeinen Gesundheitsassecuranz aufstellen muß, so soll mich dieser ehemaligen unbekannten Gegenwirkung nicht hindern, den, zu diesem Behufe unter den 19 Januar mit meiner Fertigung vertheilten, Broullion zu wiederholen, und weiter auseinanderzusezzen.

§. 57.

Verhältnisse der hieher gehörigen Individuen.

Die Verhältnisse der Studirenden überhaupt sind größtentheils so beschaffen, daß sie von ihren Eltern, Anverwandten, Vormündern abhängig sind, und nur nach Maasgabe des Alters, über mehr oder weniger eigenthümliche Einkünfte frey disponiren können; welche wieder nach den mannichfaltigen Vermögensumständen ihrer Eltern ꝛc. verschieden sind.

Folglich ergiebt sich hieraus, daß

1) die Studirenden zu dem eigenthümlichen freyen Eintritte in die allgemeine Gesundheitsassecuranz nur dann geeignet sind, wann sie nach ihrem Alter in den wirklichen Besiz eines Eigenthums treten, worüber ihnen die freye Verwendung eingeräumet ist. Diesen Zeitraum können wir füglich auf das erste Jahr, in welchen sie sich der Philosophie widmen, festsezzen.

§. 58.

Nothwendigkeit des Vorhergehenden.

Die Nothwendigkeit dieser Bestimmung bedarf wohl keiner Erörterung, da es einem jeden von selbst einleuchten wird, daß ohne dieser sehr leicht, zu wechselseitigen Beeinträchtigungen der verschiedenen Kategorien von Theilnehmern an der Assecuranzanstalt, Anlaß gegeben werden müsse — da nemlich denen hier wohnhaften geeigneten Eltern sammt ihren Familien diese Krankenpflege eingeräumt ist — es wäre daher unbillig, wenn selbst ihre noch unmündigen Kinder, so lange sie nicht in dem oben erwähnten Verhältnisse sind, auch für ihre Person sich die Gesundheitspflege versichern sollten, woraus offenbar denen Eltern eine doppelte Last zuwachsen würde, und auf Eigennuz der Anstalt deuten liesse; welches aber nicht statt haben kann, wenn sie ihren Söhnen schon monatliche Taschengelder zur eigenen Verwendung übergeben. Im Gegentheile wird es nicht zu verkennen seyn, welcher entschiedengedeihliche Einfluß auf das gemeinschaftliche Beste

des Staats, auf die künftige Thätigkeit zur Beförderung alles Guten dadurch hervorkommen müsse, wenn der Nachwachs Gelegenheit hat, einen Theil seiner Taschengelder zu einem so wichtigen Zwecke, und zu seiner eigenen Sicherheit zu verwenden, und schon izt aus eigner Erfahrung von der Wahrheit überzeugt wird: „daß es zur Beförderung des Guten nicht großer Kapitalien, wohl aber eines Gemeinsinnes bedürfe, um nach Maasgabe unserer Kräfte es werkthätig zu wollen; Daß es unsere eigene Glückseligkeit und Vortheil erheische, zum allgemeinen Besten, und Wohlfarth aller — auch unser Schärflein beizutragen; — Daß unser Privatinteresse sehr hinfällig seye, wenn es von dem allgemeinen getrennt, oder demselben gar entgegen ist, u. dgl. mehr.“

§. 59.
Fortsezung der Verhältnisse.

2) daß auch unter ihnen in Hinsicht der Vermögensumstände verschiedene Klassen statt haben.

3) Da sie durchgängig immer einen Theil einer Familie ausmachen, so sind sie in dem Besize eines schicklichen Obdaches und der nöthigen Pflege, sie mögen sich bei ihren Eltern befinden, oder als Kostgeher bei Familien eingemiethet seyn — oder sich durch Unterricht ihren Unterhalt erwerben; so ist es, nach dem bei den Beamten und Handwerkern zum Ueberflusse Gesagten, klar, daß der minder bemittelte Theil der Studirenden für diese Art häußlicher Krankenpflege um so geeigneter sey, weil er bei seinen ihn öfter befallenden Krankheiten gleich die erforderliche Hilfe und Arzneien erlanget, und daher weder an der beabsichtigten Erweiterung seiner Kenntnisse, noch an dem Erwerbe seines Unterhaltes gehindert wird, wie es schon viele aus ihrer eigenen Erfahrung bestättigen können.

§. 60.

Grundbedingnisse zur Theilnahme an der Assecuranz-anstalt.

Wäre es ihnen daher Ernst, den im vergangenen Jahre so warm gefühlten Vortheil, einer ihren Umständen angemessenen versicherten Gesundheitspflege, zu realisiren, so wird der folgende Vorschlag in Hinsicht

A. der sichern Aufbringung des erforderlichen Vergütungsbeitrags, und

B. der Erlangung der ärztlichen Pflege für ihre individuellen Umstände der schicklichste seyn.

§. 61.

Zergliederung der Bedingniß A.

In Hinsicht der Erhebung des Vergütungsbeitrags.

a) Die sämmtlichen Hörer theilen sich nach der Wissenschaft, welcher sie obliegen in ihre Fakultäten, folglich entstehen hieraus vier Communen.

Diese Absonderung hat offenbar nur die leichtere Erhebung der Beiträge zum Grund, und kann auf keinen Fall zu einem Parteigeiste Anlaß geben, da alle Communen das nemliche Interesse suchen, den gleichen Vortheil einer versicherten Krankenpflege geniessen wollen, und nur ein, bei gleicher Ueberzeugung, ungetheiltes Interesse war immer das sicherste Gegengift wider die Parteisucht.

b) Jedes Jahr, oder einzelne Cursus einer Wissenschaft wählet aus seinem Mittel zwei Sammler, diese aus allen, zur Vollendung eines Faches erforderlichen Jahrgängen gewählten Sammler, z. B. aus der Rechtsgelahrtheit, bilden einen Assecuranzausschuß. Dieser ersucht

c) einen von den Herren Professoren, damit derselbe die Aufsicht über die von der ganzen Commune eingegangenen Beiträge übernehme.

d) Wird einem jeden Ausschusse von der Assecuranzanstalt eine Büchse mit doppeltem Gesperre, und der Aufschrift:

Sammlung zur versicherten Krankenpflege übergeben.

e) Den einen Schlüssel erhält der Herr Professor, welcher menschenfreundlichst hieran Theil zu nehmen sich entschlossen hat. Den zweiten behält der erste Sammler des letzten Jahres einer jeden Commune.

f) Zum Anfange jedes Monats, werden von den Sammlern eines jeden Jahres, die freiwilligen Beiträge der Studirenden in die Büchse erhoben, welche, ein jeder nach Maasgabe seiner Vermögensumstände für diese Zeit, selbst bestimmt; diejenigen, welche allmonatlich ein bestimmtes Quantum unterzeichnen können und wollen (wie es im vergangenen Jahre der Wille mehrerer war) geben diesen festgesetzten Betrag in die Sammlungsbüchse.

§. 62.

Bemerkung für die Sammler.

Zum bessern Behufe, und Aufnahme der Anstalt, und um die zweckmäßigste Ordnung

leichter zu erlangen, wird es sehr zuträglich seyn, wenn sich der Assecuranzausschuß von allen seinen Mitkollegen ein vollständiges Verzeichniß mit den nöthigen Rubriken entwirft, um in dasselbe diejenigen vorzumerken, welche sich mit einem monatlichen bestimmten Betrag einzeichnen lassen wollen, und endlich, um bey den uneingezeichneten, anmerken zu können, wer für jedes Monat seinen unbestimmten Betrag entrichtet habe. Der Vortheil dieses Verzeichnisses liegt zu Tage.

g) Nach durchgängig beendigter Sammlung einer Commune, wird die Büchse bey dem resp. Herrn Professor, in Gegenwart des Ausschusses eröfnet, der Betrag der eingegangenen Gelder abgezählet, und dem Vorsteher der Assecuranzanstalt mit einem vom resp. Herrn Professor, und dem Ausschusse unterfertigten Betragsscheine gegen eine gedruckte Empfangsquittung zugestellet, welche leztere bey dem resp. Herrn Professor deponirt wird.

h) Die eingegangenen Beiträge werden alljährig in denen öffentlich zu legenden Rechnungen, von jeder Commune insbesondere, ausgewiesen werden.

§. 63.

Selbst wenn von einer Facultät nur ein einzelner Jahrgang beitreten wollte, so haben die vorhergehenden Bedingnisse Bestand.

Da aber, nach der Erfahrung des vorigen Jahres, vielleicht wieder der Fall eintreten könnte, daß ein Jahrgang etwa aus Mangel der hinreichenden Ueberzeugung, oder wegen ihm beygebrachten irrigen Vorstellungen, ohngeachtet des gefaßten Entschlusses der übrigen, nicht beitreten wollte, so wäre es unbillig, dem, die Gesundheitspflege sich versichern wollenden Theile, den Eintritt zu versagen, es wird daher festgesezt: daß, auch die Hörer eines einzelnen Jahrganges, wofern die übrigen nicht Theil nehmen wollten, und diese zur Erfüllung der stipulirten Bedingnisse geneigt wären, eben so wie eine ganze Commune zum Beitritte geeignet sind. Nur muß in

beiden Fällen dem Vorsteher hievon Nachricht ertheilet werden; damit dem Assecuranzausschusse sowohl die Sammlungsbüchse, als auch die gedruckten Anzeigezettel ausgefolgt werden könnten, und wornach denn gleich, die von Seite der Anstalt eingegangenen Bedingnisse, in Erfüllung gebracht werden sollen.

§. 63.

Gegenbedingnisse von Seite der Assecuranzanstalt.

Finden die Hörer einer Wissenschaft durch alle, oder blos einzelne Jahrgänge, diese hier aufgestellten Bedingnisse annehmbar, und wollen sich denselben unterziehen, so macht sich die Gesundheitsassecuranzanstalt zur Leistung aller jener Gegenbedingnisse anheischig, welche sie denen Beamten §. 4. eingeräumt hat.

§. 64.

Zergliederung der Grundbedingniß B.

Um aber hier alle Beeinträchtigung sowohl als nachtheilige Beirrungen zu verhüten, wird zur

Erlangung der Gesundheits-pflege Folgendes festgesezt:

α) Wie einer von den Hörern erkrankt, oder sonst ähnlicher Hilfe bedarf, verfügt er sich zu dem Ausschusse seines wissenschaftlichen Jahrganges. Dieser

β) stellet ihm das gedruckte Zeugniß aus, daß der Betreffende ein wirklicher Theilnehmer und Mitschüler desselben sey. Dieses Zeugniß wird

γ) durch den theilnehmenden resp. Herrn Prof. unterfertiget, und damit verfügt sich

δ) der Betreffende an den festgesetzten Tagen, und Stunden zu demjenigen Bezirksarzte (wenn er noch nicht bettlägerig ist) in dessen Bezirke er wohnet; oder

ε) im Fall er darnieder läge, kann er ihm dieses Certificat bis zu den oben bestimmten Stunden täglich zustellen machen. Worauf die Verpflegung ohne weiters ihren Anfang nimmt.

Diese hier zergliederte Ordnung hat nur einzig und allein Bezug auf diejenigen, welche

wirklich noch den Wissenschaften obliegen, und die Collegien besuchen, sie mögen nun aus dem philosophischen Kurse zu was immer für einen Zweig von Brodwissenschaft übergehen; dieser Uebergang kann in der Ordnung nichts ändern, da ohnehin alljährig eine neue Wahl des Ausschußes statt hat.

Sobald sie aber auch diesen Zweig beendiget haben, treten sie so lange zur nächst folgenden Kategorie, bis sie nach sich ergebenden Veränderungen ihrer Glücksumstände und Verhältnisse wieder unter einem andern Gesichtspunkt zu betrachten sind.

§. 65.

Von dem Austritte.

Da nach der bisherigen häufigen Erfahrung alle jene Individuen, welche diese Versorgungsart empfunden, unter gleichen Umständen immer an der Besuchsanstalt die erforderliche Hilfe suchten; so läßt es sich nicht so leicht erwarten, daß eine ganze Commune austreten sollte, folglich wäre es hier ganz

überflüßig von dem Austritte im Allgemeinen zu handeln, und dieses um so weniger, da der Beitritt alljährig geschieht; es wird daher dieser Austritt nur auf einzelne Glieder Bezug haben können, welche ihre gemeinschaftlichen Beiträge zu entrichten aufhören, und des Genusses der Krankenpflege sich begeben. Auf diese richtige Einlangung der monatlichen Vergütung haben aber nach §. 61. die resp. Sammler zu sehen, weshalb auch die Bemerkung §. 62. angeführet wurde. — Es erwartet daher die Assecuranzanstalt von ihrer Billigkeit, daß auch Sie keinem den Anweiszettel ausfertigen werden, der nicht mit denen übrigen Theilnehmern gleiche Lasten trägt; widrigenfalls wäre die Anstalt auch hier bemüßiget, nach Angabe des §. 48. zu verfahren.

Vierter Abschnitt

begreift „Jene Individuen, welche mit den Vorhergehenden in Hinsicht der Vermögensumstände in gleichem Verhältnisse stehen, ohne jedoch zu einer von diesen Kategorien gerechnet zu werden."

§. 66.

Ursache dieser Absonderung.

Die Ursache, aus welcher die hieher zuzählenden Mitbürger, im gemeinen Tone, nicht zu einer der vorhergehenden Kategorien gerechnet werden, beruhet 1tens in ihrer individuellen Lage; 2tens in der Art ihrer Ernährung — 3tens in dem nicht immer bekannten Betrage ihres Einkommens — und 4tens in ihrem mannichfaltigen wechselseitigen Verhältnisse gegen die übrigen Mitbürger. Hieraus glaubt man eine solche Verschiedenheit hervorkommen zu sehen, daß selbst diese Individuen für sich selbst des Dafürhaltens sind,

als wenn jedes von ihnen ein einzelnes Ganze vorstellen möchte, und in dieser Voraussezung auch allgemein jeder Versuch einer gemeinschaftlichen Zusammentretung, zur Abhilfe eines sie drückenden Bedürfnisses, für überflüßig deshalb angesehen wird, weil sie selbst an dem glücklichen Erfolge zweifeln.

§. 67.

Nähere Zergliederung dieser Ursachen.

In wiefern aber diese eben angegebenen Ursachen gegründet, oder ungegründet sind, wird die nähere Zergliederung derselben hinreichend darthun, und zwar in Hinsicht

1) ihrer individuellen Lage sind sie
   a) verheurathet;
   b) unverheurathet;
   c) in dem besten, kraftvollen Alter,
   d) oder bejahrt, und gebrechlich.
2) Der Art ihrer Ernährung, haben sie
   e) für ihre Bemühungen eine Besoldung zu beziehen, ohne daß sie in die Klasse der Beamten (S. erster Abschn.) gerechnet werden können.

f) beziehen eine Pension, oder festgesezten Betrag zu ihrem Unterhalte;

g) treiben ein Gewerbe, Handlungsgeschäft;

h) besizen ein eigenes Vermögen; von dessen Ertrage sie ihr Leben dahin fristen, ohne daß es mehr, als zum täglichen Bedarfe erklecklich abwirft.

3) Des Betrags ihres Einkommens.

i) Dieser ist sicher, oder unsicher.

k) Uebersteiget entweder die festgesezte Einnahme der geeigneten Beamten §. 2., oder ist mit denselben gleich, oder er kann so angenommen werden, wie bei den Handwerkern §. 25 u. f., oder er ist geringer, als bei beiden.

4) Der wechselseitigen Verhältnisse gegen die übrigen Mitbürger. Sie

l) genießen ihre eigene Pflege und Wohnung;

m) sind von andern, bei welchen sie sich befinden, abhängig, und daher ihnen

n) die Vortheile l) zum Theil, oder gänzlich mangeln.

o) Die Zahl jener zu einer Klasse zu rechnenden Mitbürger größer, oder geringer, ihr wechselseitiger Verkehr ausgebreiteter, oder beschränkter ist.

§. 68.

Folgerung aus dieser Zergliederung.

Schon eine oberflächliche Vergleichung, der hier aufgestellten Verhältnisse, wird einen jeden überzeugen können, daß sie mit jenen der vorhergehenden drei Klassen vollkommen übereinstimmend sind, und daß das Auffallende, dieser Verschiedenheit und Ungleichartigkeit nicht so, in der Natur ihrer bürgerlichen Existenz, wohl aber in der Art unserer gewöhnlichen Vorstellung gegründet seye; — welche dadurch um so leichter irre geleitet wird, weil diese Verschiedenheiten, bey einzeln stehenden Menschen, mehr in die Augen fallen, als es bei ganzen Gemeinden nicht möglich ist, indem bei diesen

durch das hervorstechende Allgemeine, die Nuencen des einzelnen nicht so leicht bemerkbar werden, und folglich das Bedürfniß sowohl, und die Art seiner möglichen Abhilfe mehr zu Tage liegt.

§. 69.

Die einzelnen Individuen theilen sich in Ordnungen, oder Klassen.

Diese Betrachtungen führen uns offenbar auf den Weg, wie auch diese Klasse von Mitbürgern, welche noch bis itzt nicht zusammengetreten ist, doch an den Vortheilen der versicherten Krankenpflege Antheil nehmen könne, ohne daß durch eine Vervielfältigung der Unterabtheilungen, und der zunehmenden Maasregeln das Geschäft verworren, und ohne daß das Ganze, zum Nachtheil der übrigen Theilnehmer, gefährdet werde. —

Dieser sichere Weg aber führet nach dem oben gesagten, zu einer gemeinschaftlichen Zusammentretung aller einzeln stehenden Glieder, in Ordnun-

gen oder Klassen, wodurch sie eben so, wie die Vorhergehenden, einen ganzen Körper bilden, und wodurch auch bei ihnen der von jedem Unternehmen abschröckende Anschein, von nicht zu ordnenden Verschiedenheiten, verschwinden wird. — Doch muß hiebei genau bemerkt werden: daß, bei diesem Formen und Zusammentreten, die Gleichförmigkeit und Aehnlichkeit der Lagen, des Ernährungsweges, des Erwerbsertrágnisses, und der wechselseitigen Verhältnisse, die unabänderliche Grundlage abgeben müsse.

§. 70.

Bestimmung der verschiedenen Hauptklassen, welche sich die hieher gehörenden Individuen eintheilen lassen.

In Gemäsheit der eben festgesezten, und sich auf die Verhältnisse §. 67. fußenden Grundlage, zerfallen diese einzelnen, hier in Rede stehenden Individuen von selbst in vier Hauptklassen, und zwar begreift die

I. Klasse.

Alle, welche noch keine ordentliche Anstellung mit einem hinreichenden Gehalte besizzen, sondern noch im Begriffe sind, durch ihre Bemühungen, nebst ihrem kärglichen Unterhalte, sich Verdienste zu sammeln, um in eine ordentliche Laufbahn einzutreten. Z. B. diejenigen, welche die Collegien der Brodwissenschaften beendiget haben; die Ammanuenses; der praktizirende Nachwachs, bei den Stellen und Gerichten; mit einem Worte: alle, welche in Hinsicht des Alters, und Einkommens mit diesen angeführten gleich sind, sie mögen übrigens, welch immer ein Geschäft treiben, und Namen haben; und diese Klasse ist einzig dadurch beschränkt, daß sie keine eigene Familie ausmachen, und folglich nicht verheurathet seyn dürfen.

II. Klasse.

Alle, welche für ihre gegenwärtige, oder ehemalige Dienstleistung einen bestimmten Be-

trag, oder auf was immer für eine Art und Namen, eine jährliche Summe zu ihrem Unterhalte beziehen, ohne daß selbe unter die Klasse der Beamten gerechnet werden können. Z. B. Das Personal aus den Wechselstuben, Tagschreiber bei Stellen und Gerichten; alle, welche bei Privaten in Bedienstungen stehen; Pensionen von daher beziehen, oder ihren Unterhalt selbst aus öffentlichen Kassen erhalten, ohne wirkliche Beamte zu seyn, wie die gesammten Geistlichen 2c. 2c.

III. Klasse.

Alle, welche ein Gewerbe, Kunst, Handlungsgeschäfte treiben, ohne daß sie nach den bestehenden Einrichtungen eine Zunft oder Innung ausmachen; sie mögen übrigens Herren oder Gesellen, und Gehilfen seyn, ohne Rücksicht des Geschlechtes z. B. Wäscherinnen, Putzmacher, Krämer u. s. w.

IV. Klasse.

Alle, welche ein kleines Vermögen besitzen, von dessen Ertrage sie sich die erforderlichen Lebensbedürfnisse mit Mühe herbeischaffen können.

§. 71.

Nötige Bemerkung zur Verhütung der Misdeutung.

In Gemäsheit des §. 20. S. 37. angegebenen Hauptgrundsatzes bey Errichtung von Vorsorge-Anstalten, und der Aufschrift des gegenwärtigen Abschnittes bedarf es wohl keiner wiederholten Erinnerung, daß nur jene Individuen in Klassen zusammentreten können, deren Vermögensumstände laut k) §. 67. mit jenen der geeigneten Beamten und Handwerker gleichförmig sind, und auch hier in Rücksicht jenes Grundsatzes alle ausgeschlossen bleiben müssen, deren Einnahme größer, oder geringer ist. §. 2. 1. Abschnitt.

Ferner: daß, unter denen bis izt obwaltenden Umständen der Besuchsanstalt, auch jene nicht aufgenommen werden können, welche sich

in der Lage n) befinden; es wäre denn, daß selbe nach §. 51, 52. 2. Absch. 2. Abth. dieser Vortheile zur Verhütung der Krankheiten versichern wollten. Endlich jene, von welchen schon in den vorhergehenden Abschnitten gehandelt wurde, und die nach ihren bestehenden bürgerlichen Verhältnissen, für eine der vorhergehenden Klassen geeignet sind. So wie im Gegentheile alle jene Individuen, von welchen in den vorhergehenden Abschnitten, beim Austritte, erinnert wurde, daß selbe unter die Glieder der gegenwärtigen Kategorie eintreten, hieher zu rechnen sind, ohne Rücksicht des Geschlechts, welches überhaupt in keinen Betracht zu ziehen ist, da Bedürfnisse, wenn sie zu allgemein sind, den Menschen, nicht blos das Geschlecht treffen.

§. 72.

Bestimmung der Art, wie einzelne Glieder zusammentreten, und Klassen bilden können.

Nach diesen festgesezten Gränzlinien, für die verschiedenen hier vorkommenden Gattun-

gen von Individuen, ist es erforderlich zu bestimmen, auf welche Art diese einzelnen bis izt zerstreuten Glieder sich in einen Körper verbinden sollen, um eine solche, ihren Umständen angemessene, Klasse zu bilden. Nach §. 67. o) ist die Anzahl solcher Glieder entweder größer oder geringer; sie sind durch ihre Geschäfte, und Umstände in einer ausgebreiteten Bekanntschaft, oder nicht. Folglich treten sie im ersten Falle durch sich selbst zusammen, um den Genuß einer versicherten Krankenpflege zu erlangen. Im zweiten hingegen werden die einzelnen Glieder von dem Vorsteher, nach Maasgabe der angegebenen Gränzlinien in die angemessene Klasse eingetheilt. Folglich treten Ammanuenses, unbesoldete Dicasterianten, Pensionisten, Geistliche, von der Handlung u. s. w. selbst zusammen, und alle gleichförmigen Ordnungen, bilden erst alsdenn eine Hauptklasse.

§. 73.

Nähere Zergliederung des Vorhergehenden, in Bezug auf die erste Art.

Wenn diese Individuen von gleichen Umständen im Allgemeinen die Nothwendigkeit des Beitrittes fühlen, und der Wunsch des Genusses in ihnen rege geworden ist, so wird

1) ein genaues Verzeichniß von allen Theilnehmern mit Angabe, — des Namens — Wohnung, — Bedienstung und sonstige Ernährungsart — Erträgniß, und bei Verheuratheten auch die Anzahl der unversorgten Familie, verfaßt, und überhaupt nach Maasgabe des §. 3. vorgegangen.

2) Wählen die sämmtlichen Glieder aus ihrer Mitte zwei verlässige, und für das Gute warme, thätige Männer zu ihrem Gesundheitsausschüsse; welche die ganze Leitung des Geschäftes übernehmen, und mit welchen allein, der Vorsteher der Assecuranzanstalt, in allen Fällen zu verhandeln hat.

§. 74.

Verrichtungen des Gesundheitsausschusses.

Die Verrichtungen dieses Ausschusses sind, a) das oben erwähnte Verzeichniß zu unterfertigen, und dem Vorsteher der Assecuranz dasselbe mit der Eintrittsanzeige zur gesezten Stunde zu übergeben. b) Denen einverleibten Gliedern nöthigen Falles für ihre eigene Person, als für ihre Angehörigen (bei jenen, welche Familien haben) die erforderlichen Anzeigezettels an die Bezirksärzte auszufertigen. c) Die in der Folge zu bestimmenden Vergütungsbeiträge, von denen Gliedern ihrer Ordnung, zu erheben, und dem Vorsteher in der festzusezzenden Zeit abzuführen. d) Die sich mit der Zeit bei denen Gliedern ergebenden Veränderungen an Zuwachs, Austritt, Veränderung der Wohnung, anzuzeigen. e) Auf die Verhütung aller Beeinträchtigung der theilnehmenden Glieder, bei ihrer Geschäftsleitung genau zu sehen, und überhaupt auf das, was in Hinsicht einer jeden Gattung Mitbürger in den drei vorhergehenden Abschnitten mit Bezug

auf

auf diesen Gegenstand gesagt wurde. f) Ist es auch die Sache des Ausschußes, dem Vorsteher jene Vorschläge zu machen, wodurch entweder der ganzen Klasse, oder einzelnen Gattungen ein größerer Vortheil erwachsen, und selbst zum Behufe einzelner Glieder von Seite der Anstalt etwas geleistet werden könnte. g) Endlich ist es auch die Sache des Ausschußes bei denen sich ergebenden Veränderungen an der Anstalt, ihren Committenten die erforderliche Nachricht zukommeu zu machen.

§. 75.

Nähere Zergliederung der Zusammentretung in Bezug auf die zwote Art.

Wofern aber das Verhältniß einzelner Individuen so beschaffen wäre, daß sie sich nicht gruppiren könnten, und doch ihre Krankenpflege versichert haben wollten, so hätten sie

A) nach Maasgabe die im vorhergehenden §. 73. 1) entworfene, und **eigenhändig** unterzeichnete Anzeige dem Vorsteher zur festgesezten Zeit zu übergeben, welcher

B) sie nach den §. 70. festgesezten Grundsäzen in die für selbe geeignete Abtheilung eintragen, und von dem Beitretenden

C) eben hiernach der, in der Folge zu bestimmende und vorhinein zu entrichtende, Vergütungsbetrag angegeben, und

D) ihnen die erforderliche Anzahl Anzeigezettel mit Angabe des betreffenden Bezirksarztes ausgefolget wird.

Hiebei kömmt aber zu bemerken, daß, da bei einzeln eintretenden Individuen die Anstalt leicht Beeinträchtigungen ausgesezt seyn könnte, von Seite des Vorstehers genau darnach geachtet werden müsse, was §. 17. zu deren Vermeidung auseinander und festgesezt wurde.

§. 76.

Gegenbedingnisse von Seite der Assecuranzanstalt.

Sobald als die Anzeige von dem Beitritte, es sey von ganzen Abtheilungen, oder einzeinen Individuen, geschehen ist, wird von Seite des Vorstehers gleich die Verfügung getroffen werden, damit bei jedem sich von

diesem Tage ergebenden Krankheitsfalle, die versicherte Hilfe geleistet werden könne. Folglich hat von dem Tage des Eintrittes, auch die gegenseitige Bedingnißerfüllung der Assecuranzanstalt ihre Kraft. Doch ist hiebei wiederhohlt zu erinnern, daß dadurch jenes nicht behoben sey, was §. 17. festgesezt worden ist.

Die Gegenbedingnisse, zu welchen sich die Anstalt anheischig macht, sind bei allen in diesem Abschnitte aufgestellten vier Hauptklassen §. 70. die nemlichen, wie sie §. 4. angegeben wurden.

§. 77.

Bestimmung der Art, wie die erforderliche Krankenpflege erlangt werden könne.

Die Art aber die Erfüllung dieser Bedingnisse anzuverlangen, ist in Gemäßheit des erfolgten Eintrittes §. 72. verschieden; denn

a) diejenigen Glieder, welche unter sich zusammengetreten sind, und dadurch ganze Körper gebildet, und ihren eigenen Ge-

sundheitsausschuß gewählet haben, verwenden sich bei dem eintretenden Krankheitsfalle an diesen §. 64. um den erforderlichen Anzeigezettel zu erheben, und dieser wird in Gemäsheit §. 74. was unter b) und e) festgesezt wurde, handeln.

b) Diejenigen einzelnen Glieder hingegen, welche für ihre Person die Anzeige des Eintrittes unmittelbar an den Vorsteher abgegeben haben, müssen nach Ausweis §. 3. unter 4), vorgehen.

Die sämmtlichen Glieder aber haben nach Maasgabe der Aehnlichkeit mit den vorhergehenden Kategorien, auf die Erfüllung desjenigen zu sehen, was §. 3. unter 5 — 6. und §. 33. unter e) angegeben ist; woraus nicht nur für die Anstalt selbst die beste Ordnung, sondern auch für die Theilnehmer die schleunigstmögliche Verpflegung entspringen wird. Diese hier vorgeschlagene Genauigkeit bedarf, bei einem leichten, doch unbefangenen Ueberblicke des Unternehmens, wohl keiner ferneren Erinnerung, daß es sich einzig die

Theilnehmer zuschreiben müssen, wenn bei der Außerachtsezzung dieser eingeführten Ordnung ihnen die anverlangte Hilfe nicht so schleunig zufließet, als sie selbe wünschen.

§. 78.

Bestimmung des anzunehmenden Maasstabes in Hinsicht der, von dieser Klasse zu entrichtenden, Vergütungsbeiträge.

Nach dieser vorausgeschickten wechselseitigen Zergliederung der invidueellen Umstände, und der daher sich ergebenden Einrichtung kommt es einzig darauf an, auch für die Vergütungsbeiträge einen eben so richtigen Maasstab festzusezen. Dieser kann sich bei dem gleichen Bedürfnisse, und denen verschiedenen Glücksumständen der unter dieser Kategorie begriffenen Individuen einzig und allein, §. 67. auf die Art der Ernährung, und den daher erwachsenden Ertrag, fußen. Ferner, daß bei der gleichen Absicht, mit welcher diese Vereinigung der Theilnehmer zu einem gleichen Zwecke entstanden ist, auch dasjenige hier beherziget werden müsse,

was §. 44. weitläufiger auseinandergesezt ist, da es, ebenfalls, hier nur unter einer etwas weniges veränderten Gestalt, anwendbar gefunden werden wird.

§. 79.

Zufällige Umstände, auf welche bei dem Vorhergehenden Rücksicht genommen werden muß.

Es kommt aber §. 67. bei dem größten Theile, der zu dieser Kategorie zu rechnenden Glieder, zu bemerken, daß die Ernährungszuflüsse aus verschiedenen Quellen entspringen, und hiemit die an und für sich bestehende Hauptquelle, als Pension, angeblicher Gewerbsertrag u. s. w. sich um vieles zu vermehren pflege.

Daß ferner bei vielen die Einnahme nicht gleichförmig fliesse, sondern bald wachse, bald sich wieder vermindere, z. B. bei denen in Privatbedienstungen stehenden Gliedern, welche oft den Veränderungen unvermuthet ausgesezt sind; — jene, deren Verrichtungen und Geschäfte nur zu gewissen Zeiten erforderlich sind, und folglich der Ertrag unsicher und jezeitig

ist. Es wird daher in Gemäßheit dieser hier neuerdings angeführten nähern Umstände erforderlich seyn, dieselben bei der eigentlichen Bestimmung des, für jede einzelne Klasse festzusezenden Vergütungsbetrages zur unabänderlichen Grundlage zu wählen. Damit ein jeder nach Maaßgabe seiner Einnahme einen für seine Glücksumstände angemessenen Betrag entrichte, und folglich die so nöthige Gleichförmigkeit für das Ganze, zum Vortheile aller Theilnehmer, um so gewisser erreichet werden könne.

§. 80.

Nähere Bestimmung der Vergütungsbeiträge, und zwar für die zur I. Hauptklasse gerechneten Individuen.

Da nach der §. 70. I. angegebenen nähern Bestimmung der hieher gezählten Glieder offenbar ist, daß sie, im Durchschnitte genommen, entweder gar keine Einnahme und Besoldung beziehen; viele kein eigenes Vermögen besizzen; andere hingegen das geringe Vermögen durch den Zeitraum zusezzen, in welchem

sie sich Verdienste sammeln, um in eine ordentliche Laufbahn zu gelangen. So fordert es die Billigkeit, denen zu dieser Klasse geeigneten Individuen die Vortheile der versicherten Krankenpflege gegen den niedrigsten Vergütungserlag, nemlich Zwei Gulden für das Jahr, oder vierteljährig dreißig Kreuzer zukommen zu machen.

Anmerkung.

Die Ursache, warum dieser Betrag so gering ausfällt, liegt offenbar in dem Zwecke des gegenwärtigen Unternehmens: dem minderbemittelten Theile Sicherheit vor den traurigen Folgen, welche unter diesen Umständen durch Krankheiten für seine übrige Lebenszeit veranlasset werden können, zu verschaffen. Es ist leicht einzusehen, daß es unter dieser Kategorie mehrere gäbe, welche ohne ihrem Nachtheile diesen Vergütungsbetrag erhöhen können, und von deren moralischen Gefühle es sicher zu erwarten stehet, daß sie bei der Einzeichnung sich nicht an den, allein für den Dürftigen,

festgesezten Betrag binden, sondern vielmehr bei dieser zu Tage liegenden Uneigennüzzigkeit der Anstalt, ebenfalls mit dem edeln Gemeingeiste zur Beförderung des Guten, und Verstopfung der Quellen des Elendes, welcher diesen Nachwachse so sehr eigen ist, den Vergütungsbetrag, ihren Vermögensumständen angemessen, festsezen und bestimmen werden.

Der Ueberschuß dieser eingezeichneten höhern Beiträge wird in der zu legenden jährlichen Berechnung, als ein eigener Betrag zur Beförderung dieses Unternehmens angesehen, und aufgeführet werden.

§. 81.

Vergütungsbetrag für die zwote Hauptklasse.

Nach Ausweiß §. 70. II. begreift die ganze zweite Klasse durchgängig solche Individuen, welche eine festgesezte Einnahme beziehen. Sie sind daher mit den Beamten (1. Abschn.) in gleichem Verhältnisse, daher ist bei ihnen im Ganzen genommen eine gleiche Bei-

tragsentrichtung Zwei Gulden vom hundert ihrer ganzen Einnahme §. 6. zu bestimmen.

Anmerkung.

Laut täglicher Erfahrung kommen bei dieser Klasse sehr Viele in Vorschein, welche außer dem festgesezten zu beziehenden Unterhalte, ihre Einnahme auf manche Art erhöhen, so zwar, daß sie ihre Pension u. s. w. um die Hälfte dadurch vermehren. Es ist daher der Billigkeit angemessen, daß unter diesen Umständen, indem dadurch ihre individuelle Lage verbessert wird, sie auch verhältnißmäßig zu diesem gemeinschaftlichen Zwecke einen höhern Beitrag entrichten. Um aber auch hier ohne den mühsamen, und unangenehmen Untersuchungen eine zweckmäßige Gleichförmigkeit zu erlangen; so wird hiemit festgesezt, daß diese hier in Anbetracht kommenden Glieder von jedem beziehenden Hundert ihrer ganzen festgesezten Einnahme Drei Gulden jährlich am Vergütungsbeitrag zu entrichten haben.

§. 82.

Bestimmung des Vergütungsbetrags für die Individuen der dritten Klasse.

Wofern wir die hieher gestellten Individuen in Absicht ihrer Erwerbserträgnisse genau untersuchen, und selbe unter den eigentlichen Gesichtspunkt jener für die Assecuranzanstalt geeigneten Glieder, bringen, so ergiebt es sich, daß dieselben, nach dem Maasstabe der Beamten genommen, alljährig einen Erwerbsertrag von 300. fl. erschwingen, folglich hat diese ganze Klasse nach dem Hauptfuße §. 13. von einem Gulden ein und ein achtel Kreuzer, oder Sechs Gulden auf die zu bestimmende Art zu entrichten.

Anmerkung.

Es wurde hier offenbar der geringste Maasstab angenommen, und die Anstalt ist laut täglicher Erfahrung, vor dem Vorwurfe des Eigennuzes gesichert, da es keines fernern Beweises bedarf, daß dieser angegebenen Summe ein jeder von den hieher gezählten Indi-

viduen benöthigt seye, um sein Leben zu erhalten, seine Bedürfnisse zu bestreiten.

Die Ursache dieses Verfahrens liegt darinn, weil sich hierunter mehrere befinden, deren Erwerb §. 70. nicht immer gleichförmig ist, und es keinem (es wäre denn, daß er schon zu den ganz Dürftigen zu zählen wäre) so schwer, oder gar unmöglich fallen kann, auf den nicht vorzusehenden Fall, einer ihn oder die Seinigen befallenden Krankheit, täglich 1 Kreuzer zur Versicherung der ärztlichen Hilfe, und Verpflegung bei Seite zu legen. Bei dieser zu Tage liegenden Billigkeit von Seiten der Anstalt hält man sich auch befugt, mit Zuversicht darauf rechnen zu dürfen, daß es auch bei dieser Klasse nicht an Gliedern mangeln werde, welche durch eigene Erfahrungen von der Güte und Zweckmässigkeit des Unternehmens überzeugt, nach Maasgabe ihrer höhern Vermögensumstände, nicht nur diese Vergütungsbeiträge erhöhen, sondern auch auf mancherlei zweckdienliche Art sich bestreben werden, an der Verbreitung

und Befestigung dieses ihnen erwachsenden Eigenthumes werkthätig zu arbeiten.

§. 83.

Bestimmung des Vergütungsbeitrages für die Individuen der vierten Klasse.

Die hierunter vorkommenden Glieder sind vorzüglich aus der Klasse, wovon §. 67, d) gesprochen wurde. Sie haben ein sicheres Eigenthum, welches sie sich mit Anstrengung ihrer Kräfte erworben, bei welchen Bemühungen sie dieselben gewöhnlich zugesezt haben, und genießen izt die Früchte ihres Schweißes bei einem erschöpften Körper; folglich läßt es sich laut Erfahrung erwarten, daß diese Klasse von Mitbürgern, in Hinsicht beider Geschlechte, eine anhaltende Hilfleistung nöthig machen werde. Es wird daher in Hinsicht des Besizes eines Eigenthums festgesezt, daß wenn diese ganze Kategorie mit denen Beamten gleich gerechnet würde, durchgängig für die zu leistende Versorgung Zehn Gulden, als einen Vergütungsbeitrag alljährig zu leisten hätte.

§. 84.

Von der Zeit diese Beiträge zu entrichten.

Die Zeit, zu welcher diese eben festgesezten Beiträge entrichtet werden sollen, wird hier für alle aufgestellten Hauptklassen gleichförmig zu drei Monaten in vorhinein zu leisten, festgesezt. Diese Zeit wird immer von dem Tage des Eintrittes gerechnet, weil auch hievon der wechselseitige Contract zwischen den Theilnehmern und der Assecuranzanstalt seinen Anfang genommen hat.

§. 85.

Die Art und Weise der Entrichtung.

Wie diese Beiträge zu entrichten sind, erhellet aus der Art des Eintrittes §. 72. denn jene Glieder, welche schon als ein ganzer Körper beigetreten und §. 73. sich ihren Gesundheitsausschuß gewählet haben, führen den jedesmal ausfallenden einzelnen Betrag an den Ausschuß ab, welcher diese eingehenden Posten in sein §. 62. (dritter Absch.) Verzeichniß anmerkt, und die ausfallende in-

dividuelle Specification, Acht Tage längstens nach dem Verfall dieses oben festgesezten Termines, dem Vorsteher übergiebt, welcher einem jeden einzelnen Individuo über die geleistete Entrichtung eine gedruckte Empfangsquittung auszustellen hat.

Jene Glieder hingegen, welche einzeln eingetreten, und durch den Vorsteher in die geeignete Klasse gesezt wurden, wählen eine von den §. 14. S. 24. II. oder IV. vorgeschlagenen Entrichtungsarten. Jedoch haben sie dieses bei ihrem Eintritte, der Ordnung wegen, anzumerken, damit auf jeden Fall die Anstalt darnach ihre Einrichtung treffen, und die Quittungen in IV. an das betreffende Bezirkspersonale abgeben könne.

§. 86.

Maasregeln zur Verhütung der Beeinträchtigung.

Die mögliche Beeinträchtigung, und dadurch entstehende Gefahr für das Unternehmen, wird schon dadurch vorzüglich beschränkt, daß nach dem vorhergehenden §. 84. die contract-

mäßigen Gelder längst acht Tage nach der Verfallzeit von allen Theilnehmern bei dem Vorsteher eingegangen seyn müssen. Folglich sind jene, welche ihren Betrag bis dahin an den respect. Ausschuß, auch den Bezirksarzt oder den Vorsteher, nicht abgeführt haben, als ausgetreten anzusehen, und haben auch keinen fernern Anspruch auf diese Vortheile zu machen, und werden als solche in dem Verzeichnisse der theilnehmenden Glieder angemerkt, dem betreffenden Personale zur Nachachtung weiter mit gegeben, und der Ausschuß hat diesem Individuo beim eintretenden Krankheitsfalle keinen Anweißzettel auszufertigen, und in dem Falle der Ausfertigung, §. 48. S. 75. für die erwachsenen Auslagen zu haften.

Diesem ohngeachtet behält aber auch hier all dasjenige seine Kraft, was §. 18. festgesezt worden ist, wenn sich die betreffenden Individuen hiernach achten.

§. 87.

§. 87.

Von dem Austritte der Glieder.

Bei dem Austritte hat es hier ebenfalls die Bewandniß wie §. 19. und es treten aus dieser abgehandelten Kategorie vorzüglich jene Mitbürger aus, welche unter der ersten Hauptklasse vorgekommen sind, indem sie in eine ordentliche Laufbahn eingetreten, und sich ihre Umstände verbessert haben, da selbe ganz active Bürger geworden sind; wobei sie doch immer für eine andere aufgeführte Klasse geeignet bleiben, und folglich so lange die gleichen Vortheile genießen können, bis sie gänzlich in einen solchen Vermögenszustand versezt sind, daß sie, als vermögliche Bürger sich alle Bedürfnisse ohne Nachtheil, selbst verschaffen.

Individuen aus andern Klassen hingegen treten dann aus, wenn sie durch eine Zusammenkunft von widrigen Umständen unter die Zahl der Unvermöglichen und vom Staate unentgeldlich zu versorgenden gesezt wurden.

Ueberhaupt hat es mit dem Austritte dieser Individuen eben die Bewandtniß, wie selbe §. 20, 21, 22. weiter auseinander gesezt ist.

Nacherinnerung.

Dieses sind die Bedingnisse, wertheste Mitbürger, bei deren wechselseitigen genauen Erfüllung nach meiner Ueberzeugung, die in der Vorerinnerung gegebene förmliche Zusage erfüllet, und diese so ergiebige Quelle des menschlichen Elendes vermindert, und allmählig ganz verstopft werden kann.

Diese Ueberzeugung der möglichen Ausführung gründet sich nicht, wie leider der Fall bei Plänen und Projekten öfter einzutreten pfleget, auf dem übermüthigen Selbstgefühle, welches so leicht die Menschen verleitet zur Befriedigung ihres Ehrgeizes, oder Habsucht, das Wohl

ihrer Mitbürger zum Aushängeschild zu wählen, um hinter diesem ungestört ihrer Leidenschaft das süße Opfer zu bringen, und durch die anziehende Außenseite den Denker sowohl, als den wahren warmen Menschenfreund, zu blenden. Ein ähnliches Verfahren ist das größte Verbrechen gegen die Menschheit, indem das Mislingen eines jeden, auf das allgemeine Bezug habenden Vorschlages, einen unersezlichen Nachtheil hervorbringt, da dieses Mislingen die Quelle des Mistrauens abgiebt, welches das einzige tödtende Gift, der gemeinsamen Thätigkeit zur Beförderung alles Guten, ist, und wodurch schon so mancher zweckmäßige Vorschlag unausgeführt geblieben, so manches Gute unserer Vorfahren für uns und unsere Nachkommenschaft verlohren gegangen ist.

Meine Ueberzeugung gründet sich auf fremde und eigene Erfahrung, folglich auf Thatsachen, und gegen diese kann nach dem schlichten Menschenverstande, eine bloße muthmaßliche Behauptung eben so wenig be-

weisen, als der schimmerndeste Vorschlag auf dem Papiere, deshalb ausführbar ist, weil er schimmert, und welcher leere Schein uns immer täuschen wird, so oft bei zu machenden Entwürfen nicht die unerschütterlichen Hauptsäzze, welche die Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit derselben bestimmen, zur unabweichlichen Richtschnur genommen werden, nemlich: die Rücksicht auf die individuelle Lage, und der Grad des Bedürfnisses jener Glieder, zu deren Besten der Entwurf abzweckt; — und endlich die allgemeinen Umstände und Verhältnisse der übrigen Gegenstände, welche entweder den Vorschlag befördern, oder hindern können; wovon jene benüzt, diese beseitiget werden müssen. Der Grad der Genauigkeit, mit welchem man bei Entwürfen sich an diese Grundsäzze hält, giebt allein den Ausschlag zur Ausführbarkeit, und Güte des Unternehmens.

Man denke sich das Entstehen der Arbeitshäuser unter der Leitung des verstorbenen würdigen Freiherrn von Kotz; man erinnere sich der von daher entstandenen wichtigen Vortheile fürs Ganze; — der herrschenden Sicherheit des Eigenthumes vor Dieben; — der emporkeimenden Neigung zur Arbeitsamkeit unter dem dürftigsten Theile; — der Verminderung des Hanges zur Trägheit, welche das krebsartigste Uebel in der menschlichen Gesellschaft ist; — der Entfernung des unangenehmen Gefühles, welches einem jeden der Anblick des Dürftigen, des Bettlers veranlaßte; — der dadurch hervorgekommenen Möglichkeit, den wahrhaft Dürftigen erklecklich zu unterstüzzen, und ihn der erniedrigenden Nothwendigkeit zu überheben, sein Elend zur Schau tragen zu müssen, um nicht Hungers zu sterben. Diese Vortheile waren die Folge der eben angeführten Grundsäzze, und jeder wahre Menschenfreund sieht mit einem um so sehnlichern Blick in diese Vergangenheit zurück, je dringender

er ihre Nothwendigkeit izt fühlet, da er der vorigen Vortheile entbehren muß.

Die nemlichen Hauptgrundsätze waren meine Richtschnur bei der Errichtung der Krankenbesuchs- und Entbindungsanstalt, welche izt die Grundlage zu diesem neuen Zweige von Versorge-Anstalten, zur gegenwärtigen Gesundheitsassecuranzvereinigung abgiebt; Ihnen allein hat die Besuchsanstalt die kraftvolle, keiner einseitigen Einlispelung Gehör gebende Unterstüzzung so vieler erhabenen und edeln Menschenfreunde zu danken; nur diese konnten ihr Kraft geben, bei allen auf sie gemachten leidenschaftlichen Stürmen nicht nur nicht zu sinken, sondern wie die vaterländische Eiche, sich empor zu heben, und unter ihrem erquickenden Schatten, binnen zwei Jahren, mehr denn Eilftausend Dürftigen die sehnlichst gesuchte Labung, vor der drückenden Last des Kummers und Jammers, zu leisten; — sich in dem erworbenen Zutrauen zu erhalten, und durch Thatsachen alle gemachten Ausstreuungen zu widerlegen,

welche vorzüglich darinn bestanden, daß das Leben so vieler Menschen Neulingen in der Arzneikunde anvertrauet, und dadurch gefährdet seye. Der Schein trügt; das Alter macht nicht immer weise, sagt das Sprüchwort, und Rousseau behauptet, wer bis in sein zehntes Jahr nicht gedacht, wird es im funfzigsten nicht lernen. Wäre diese Anschuldigung erweißlich, so würde das Zutrauen nicht mit jedem Jahre wachsen, und der Ausweiß der Sterblichkeit verhältnißmäßig größer ausfallen müssen, als die bis izt bekannt gemachten Nachrichten von dieser Anstalt darthun. Die Aechtheit dieser Nachrichten wird doch nicht so leicht von einem unbefangnem Manne in Zweifel gezogen werden, es wäre denn, daß vorgefaßte Meinung seinem Verstande den Rang streitig mache.

Die nemlichen Hauptgrungsäzze, deren Befolgung bei den Arbeits- Krankenbesuchs- und Entbindungsanstalten von so gedeihlichem Erfolge waren, habe ich auch bei dem vorhergehenden Entwurfe genau zu befolgen mich

bemühet; folglich ist meine geleistete förmliche Zusage in der, auf Thatsachen, nicht aber auf ienem übermüthigen Selbstgefühle von Allwissenheit und Ueberklugheit sich fußenden Ueberzeugung, gegründet.

Bei dieser lautern Quelle meiner Ueberzeugung kann ich es ohne Erröthen offen gestehen, daß vielleicht in diesem vorliegenden Entwurfe manches übersehen; manches nicht hinreichend auseinander gesezzet sey, und selbst in der Wahl der Mittel zweckmäßiger hätte zu Werke gegangen werden können.

Dieser und noch mehrerer anderer Unvollkommenheiten mich schuldig gemacht zu haben, will ich einem jeden willig eingestehen — von jedem gegründete Belehrung mit Dank annehmen, und zu benuzen trachten; (denn es ist hier nicht von meinem Ich die Rede, sondern von dem Wohle meiner minderbemittelten Mitbürger) ich will einem jeden, wenn selbe gefordert wird, die nöthige Aufklärung willig geben. Allein hiebei hoffe ich auch im

Gegentheile berechtigt zu seyn, auf so viele Billigkeit rechnen zu dürfen, daß man diese etwanigen Unvollkommenheiten nicht zu hoch aufnehmen, und bei der Beurtheilung bedenken wird, daß ich eine Bahn gebrochen habe, die vor mir noch keiner betreten hat; (Gesundheitsassecuranzen einzelner Klaßen, z. B. in Wien für Weltpriester, können bei einem allgemeinen Unternehmen nicht in Anbetracht kommen, und dieses um so weniger, da die Art der Ausführung u. s. w. von der gegenwärtigen ganz verschieden ist) und folglich keine andere Hilfsquelle außer meinem eigenen zehnjährigen Studium von Versorgungsanstalten, und die binnen dieser Zeit gesammelten Bemerkungen hatte.

Daß die hieraus erwachsenen Resultate nach oftmals wiederholter Erwägung sich mir immer ächt, und vollkommen gegründet, dargestellt haben müssen, mag das beweisen, daß ich nicht nur über diesen Gegenstand geschrieben, sondern seine Ausführung selbst zu unternehmen mich entschlossen habe.

Bei dieser Ausführung ist es nicht meine Absicht, und selbst nicht einmal mein Wunsch, daß durch den Reiz der Neuheit die Anzahl der Theilnehmer gleich groß, der Beitritt aller Klassen zugleich allgemein erfolge.

Ueber Nacht wächst keine Eiche, sondern nur ein hinfälliger Schwamm — und bei meinen Contrahenten habe ich den einzigen Wunsch, daß nur allein die vollkommene Ueberzeugung von dem Vortheile, und Nuzzen ihren freien Willen leite — Diese fordert aber Zeit, und Gelegenheit zur genauen, unbefangenen Prüfung, um das Vorgebliche von dem Wirklichen richtig zu unterscheiden.

Dieses zu können — stehet es meinen werthesten Mitbürgern frei, das ganze Verfahren der Besuchsanstalt an den festgesezten Ordinationstagen entweder im Hauptbezirke, oder bei den Bezirksärzten; die Versorgung der bettlägerigen Kranken bei denen Krankenbesuchen; die Aufstellung der herrschenden Krankheiten

in den wöchentlichen Conferenztagen; die Führung des Haupt-Krankenprotokolls, und überhaupt die ganze Einrichtung dieser Anstalt, wenn, und so oft sie wollen, in Augenschein zu nehmen.

Erfolgt nach dieser durch die Selbstprüfung entstandenen Ueberzeugung, ihr Beitritt, so kann auch ich überzeugt seyn, daß sie sich zu allen festgesezten Bedingnissen werden willig finden lassen, da die Anstalt selbst ihren ganzen Beyfall, nach reiflicher Erwägung, sich erworben hat. Es ist ein überhaupt viel zu wenig beherzigter Sazz. Die Güte und Zweckmäßigkeit der Anstalten könne nicht derjenige, welcher sie nur aus Neugierde ansieht, beurtheilen; sondern nur jener, dessen Bedürfnisse durch sie abgeholfen werden soll, und der bei dem lebhaften Gefühle seines eigenen Bedürfnisses die Anwendung auf sich zu machen im Stande ist.

Die genauere Beherzigung dieses Sazzes würde uns bald die wichtige Wahrheit lehren, daß es eben so unzweckmäßig, als nachtheilig seye, eine einzige Versorgungsart für alle Bürgerklassen zuträglich und anpassend zu finden, als der Glaube an ein Universalmittel gegen alle Krankheiten in den Augen der Vernünftigen lächerlich ist.

Diese Wahrheit würde uns die Nothwendigkeit einleuchten machen, daß es zur Erlangung der größtmöglichsten Vollkommenheit der Anstalten unausweichlich erforderlich seye, daß sie nebst der Aufsicht der Landes-Regierung auch selbst der Controlle desjenigen Theiles der Mitbürger untergeordnet seyn müssen, welche im eintretenden Falle ihre Zuflucht dahin zu nehmen berechtiget sind.

Wie es bis izt alljährig; mit den bekannt gemachten ausführlichen Berechnungen von

Seiten der Entbindungs- und Krankenbesuchs-anstalt statt hatte, und auch auf gleiche Art mit der Assecuranzanstalt geschehen wird.

Nach der Aufstellung dieser nachträglichen Erinnerungen kann und darf ich zum Schlusse der ganzen Arbeit meinen werthesten Mitbürgern die frohe Aussicht nicht vorenthalten, welche in der nicht zu fernen Zukunft, bei dem Gedanken der wirklichen Ausführung, vor meinem Geiste schwebt. Das Siechthum meiner Mitbürger, welches aüs der traurigen Quelle der verabsäumten ärztlichen Hilfe entspringt, wird nicht mehr seyn; — den Kindern werden ihre Ernährer, den Eltern ihre Stüzzen, vor einem frühern Tode gesichert werden; — die Zahl der vermöglichen Mitbürger wird sich vermehren; die zweckmäßige Erziehung der Kinder durch die Eltern selbst leichter möglich gemacht; — das Vermögen des Staates vergrößert; die Anzahl der auf die unentgeltliche Versorgung gerechten Anspruch machenden Glieder verringert; — dadurch der, für die Armen bestimmte, und zusammengetragene, Fond

in eine effective ausgiebige Ersparniß gebracht werden; diese — durch die bei den verbesserten Glücksumständen der Mitbürger, und ihrer eigenen Ueberzeugung von dem Nuzzen, vermehrte freiwillige Unterstüzzung, wird bald zu einem zureichenden neuen Fonde heranwachsen, um eine preißwürdige Regierung in Stand zu sezzen, auch andere Quellen des Elendes zu verstopfen, und auf diesem natürlichen, ordentlichen Wege, ohne der Ausrottung einer ganzen Generation, und der unausweichlichen Dürftigkeit der nächst folgenden, die Glückseligkeit und den Wohlstand einer ganzen Nation zu der Menschenmöglichsten Vollkommenheit zu bringen. Der Wohlstand wird alsdann allgemein seyn, und folglich selbst die ansehnliche Klasse von Mitbürgern, die Aerzte, werden hiebei gewinnen, und der Gefahr für izt schon überhoben seyn, an der Verarmung einer ganzen Familie, werkthätigen Antheil zu haben.

Diese frohe Aussicht in die Zukunft ist kein täuschender Traum, für welchen, weil

dieselbe zu schön, zu beglückend ist, sie leicht ausgegeben werden könnte, und vielleicht auch wirklich gehalten werden wird. Allein eine nähere, unbefangene Prüfung derselben wird einen jeden bald überzeugen, daß alle einzelnen Theile dieser aufgestellten Aussicht, die natürlichste Folge der genauen und allgemeinen Beherzigung des Sazzes seye: Daß uns

Nur genaue Kenntniß des Bedürfnißes, und eigenes Gefühl des Mangels, zur gemeinschaftlichen Thätigkeit, und folglich zum wahren Bürgerglücke, führe.

Prag, im Hornung 1795.

Melitsch.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Melitsch, Johann

Darstellung einer durch das Krankenbesuchsinstitut einzuführenden allgemeinen medizinischen Gesundheitsassecuranzanstalt für minder bemittelte Beamte, Handwerker, Studirende, und andere Einwohner einer Hauptstadt Nach der Natur, und den verschiedenen unwandelbaren Verhä

Prag 1795

M.med. 624
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10287656-2
VD18 11557737